



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Altenpflegeausbildung

Informationen zu Ausbildung und Beruf
der Altenpflegerinnen und Altenpfleger

Einführung

Im Bereich der Altenpflege arbeiten über eine Million Beschäftigte – das sind mehr Beschäftigte als in der deutschen Automobilindustrie, für die Deutschland weltweit bekannt ist. Da die Zahl älterer Menschen mit Pflegebedarf weiter zunimmt, werden bereits heute bundesweit auf dem Arbeitsmarkt qualifizierte Fachkräfte in der Altenpflege dringend gesucht. Waren es in der Vergangenheit überwiegend Frauen, die die Chancen dieses Berufsfeldes genutzt haben, steigt bei insgesamt wachsenden Ausbildungszahlen mittlerweile auch der Anteil junger Männer, die sich für eine Fachkraftausbildung in der Altenpflege entscheiden.

Um die Weichen für das eigene Berufsleben richtig stellen zu können, ist die umfassende Information über Ausbildungsgänge und Berufsfelder unverzichtbar. Anhand dieser Broschüre können Sie die Strukturen und Inhalte der Altenpflegeausbildung auf Grundlage des Altenpflegegesetzes, das Berufsbild der Altenpflegerin und des Altenpflegers, den Arbeitsalltag sowie die Entwicklungsmöglichkeiten kennenlernen. Vorgestellt wird die Altenpflege als wichtiger Gesundheitsfachberuf, der fachlich anspruchsvoll ist, soziale Kompetenz voraussetzt und – neben sicheren und wohnortnahen Beschäftigungsmöglichkeiten – Karrierechancen sowie die Befriedigung bietet, unmittelbar zur Verbesserung der Lebensqualität pflegebedürftiger Menschen beizutragen.

Pflege ist, wie andere Lebensbereiche auch, in steter Veränderung begriffen. Dem trägt das neue Pflegeberufereformgesetz Rechnung. Neben der umfassenden Information zum Altenpflegegesetz finden Sie in dieser Broschüre auch hierzu einen kurzen Ausblick.

Aktuelle Informationen zur Ausbildung in der Altenpflege und zur Reform der Pflegeberufe finden Sie auf der Homepage www.altenpflegeausbildung.net. Für die Beratung vor Ort steht bundesweit das Beratungsteam Altenpflegeausbildung des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) zur Verfügung. Die Kontaktdaten der Beraterinnen und Berater des jeweiligen Bundeslandes sind auf der Homepage aufgeführt.

Inhalt

Die Broschüre – was bietet sie?	7
1. Die Ausbildung zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger	11
1.1 Was erwartet Sie?	11
1.2 Welche Zugangsvoraussetzungen müssen für die Ausbildung erfüllt werden?	18
1.3 Wo und wie bewerben Sie sich?	21
1.4 Wie lange dauert die Ausbildung und wie ist sie strukturiert?	26
1.5 Welche Ziele verfolgt die Ausbildung?	28
1.6 Wie ist die schulische und praktische Ausbildung organisiert?	34
1.6.1 Wie sieht der Unterricht in der Schule aus?	34
1.6.2 Wie ist die praktische Ausbildung aufgebaut?	40
1.6.3 Wie sind in der Altenpflegeausbildung Theorie und Praxis miteinander verknüpft?	45
1.7 Welche Prüfungen sind abzulegen und welche Zeugnisse erhalten Sie?	48
1.8 Was regelt der Ausbildungsvertrag und wie hoch ist die Ausbildungsvergütung?	51
1.9 Können Sie den Altenpflegeberuf im Rahmen einer Umschulung erlernen?	53
1.10 Wer ist in den Ländern zuständig?	54

2. Die Perspektiven im Beruf	59
2.1 Welche Arbeitsfelder bietet die Altenpflege?	59
2.2 Welches Einkommen bietet Ihnen die Altenpflege?	67
2.3 Welche Chancen der Fort- und Weiterbildung bieten sich Ihnen in der Altenpflege?	69
2.4 Welche Studienmöglichkeiten eröffnen sich Ihnen nach der Ausbildung?	72
2.5 Ein Ausblick.	73
3. Rechtliche Grundlagen der Ausbildung zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger	77
3.1 Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (AltPflG)	77
3.2 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (AltPflAPrV)	99



Die Broschüre – was bietet sie?

Altenpflege heute und morgen – hinter diesen Schlagworten liegt die Lebenswelt vieler älterer Menschen und ein Berufsfeld voller Dynamik.

Altenpflege ist ein Beruf **mitten im Leben und nah am Menschen**. Altenpflegerinnen und Altenpfleger brauchen ein Gespür für die individuellen und sozialen Bedürfnisse älterer Menschen. Interesse an medizinischen, pflegewissenschaftlichen, rechtlichen und verwaltungstechnischen Fragestellungen sind ebenso notwendig wie die Fähigkeit, im Team zu arbeiten oder sich auf Beziehungsarbeit einzulassen.

Die Ausbildung bereitet auf vielfältige Aufgaben im späteren Beruf vor. Ein Arbeitsplatz in einer stationären Pflegeeinrichtung sieht anders aus als eine Mitarbeit im ambulanten Pflegedienst. Wer in einer Beratungsstelle arbeiten möchte, braucht besondere Kenntnisse genauso wie jemand, der im Krankenhaus auf einer geriatrischen Station oder in einer Rehabilitationseinrichtung beschäftigt sein möchte.

Altenpflege
ist so vielfältig
wie das Leben
selbst

Die Alten-
pflege bietet
abwechslungs-
reiche Tätig-
keitsfelder

Über die vielfältigen Perspektiven und Möglichkeiten dieses Berufes ist häufig zu wenig bekannt. Diese Broschüre will deshalb zeigen:

Eine Ausbildung in der Altenpflege lohnt sich!

Drei Beschäftigte erzählen aus ihrer Sicht, wie sie die Ausbildung und den Berufsalltag erleben. Neben **Felix, 24 Jahre** alt und Altenpfleger, kommen **Lucy, 18 Jahre** und im zweiten Ausbildungsjahr, sowie **Petra, 38 Jahre** und Altenpflegerin, zu Wort.

Im ersten Teil informiert Sie die Broschüre umfassend über die Ausbildung der Altenpflegerin und des Altenpflegers. Was erwartet Sie im Altenpflegeberuf? Was sind die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung? Wie läuft die Ausbildung in Schule und Praxis ab? Diese und weitere Fragen werden beantwortet.

Die rechtlichen Grundlagen der Ausbildung können Sie im Altenpflegegesetz und in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zum Altenpflegegesetz nachlesen. Beide Texte sind im dritten Teil der Broschüre abgedruckt.

Im zweiten Teil finden Sie Informationen zu den Perspektiven des Altenpflegeberufs. Die Arbeitsfelder in der Altenpflege werden ausführlich vorgestellt. Außerdem können Sie sich über die Verdienstmöglichkeiten sowie die Angebote der Fort- und Weiterbildung informieren.

Die Broschüre lädt Sie ein, den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers kennen zu lernen. Lassen Sie sich davon leiten, dass die **Sicherung der Pflege von älteren Menschen eines**

der Zukunftsthemen unserer Gesellschaft ist. Der Fachkräftebedarf wird in den nächsten Jahren ansteigen. Qualifiziert ausgebildete Altenpflegerinnen und Altenpfleger leisten einen **wichtigen Beitrag zu einem guten gesellschaftlichen Miteinander**, in dem alle ihren Platz finden und eine lebenswerte Zukunft haben.

Die Altenpflege übernimmt eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe



1.

Die Ausbildung zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger

1.1 Was erwartet Sie?

„Und was machen Sie beruflich?“ „Ich bin Altenpflegerin!“ „Ich bin Altenpfleger!“ – hinter dieser Antwort können sich **sehr unterschiedliche Aufgaben und Arbeitsplätze** verbergen. So kann es um Teamarbeit in einer **stationären Pflegeeinrichtung** gehen, in der Altenpflegerinnen und Altenpfleger die Verantwortung für das Wohlbefinden der teilweise hochaltrigen Bewohnerinnen und Bewohner tragen und deren Alltag gestalten und begleiten. Der Beruf steht aber auch für die Tätigkeit bei einem **ambulanten Pflegedienst**. Altenpflegerinnen und Altenpfleger sind hier stärker auf sich gestellt und betreuen pflegebedürftige ältere Menschen in ihren Privatwohnungen.

Altenpflegekräfte arbeiten in einer **Rehabilitationsklinik** und begleiten ältere Menschen z. B. nach einem Schlaganfall oder unterstützen auf einer **geriatrischen Station** im Krankenhaus die Genesung nach einer Operation. Manche Fachkräfte entscheiden sich – nach vielen Jahren in der direkten Pflege – für eine **Tätigkeit beim Medizinischen Dienst** der Pflegekassen. Sie besuchen Menschen, die einen Antrag auf Pflegegeld oder Sachleistungen gestellt haben, und erstellen Gutachten über deren Hilfebedarf.

Die Altenpflege findet nicht nur im stationären Bereich statt

Wieder andere sind **in einem Hospiz beschäftigt**. Sie begleiten dort Menschen, die im Sterben liegen und deren Lebenszeit begrenzt ist.

Die Altenpflege umfasst die Begleitung und Unterstützung älterer Menschen bei allen Aktivitäten. **Pflege ist eine körpernahe Arbeit.** Hilfe beim Waschen, Duschen oder Toilettengang gehört ebenso dazu wie Medikamente verabreichen, Verbände wechseln oder Essen anreichen. **Pflege umfasst auch die einfühlsame Begleitung** der Betroffenen und ihrer Angehörigen, sich um die alltäglichen Sorgen und Nöte eines Menschen zu kümmern, das gemeinsame Lachen über die schönen Seiten des Lebens, auch da zu sein, wenn das Lebensende naht.

Professionelle Altenpflege ist konzeptionelles Arbeiten.



Die Fachkräfte planen die Pflege, sie führen sie durch und dokumentieren die einzelnen Schritte und Verrichtungen. Letzteres geschieht immer häufiger mit spezieller Software am Computer.

Da die Krankenhäuser die Menschen immer früher wieder in ihre gewohnte Umgebung entlassen, verlagern sich auch komplexere Pflegesituationen in die Pflegeheime und Privatwohnungen. Kenntnisse über die Bedienung technischer Geräte zur Beatmung oder über die Versorgung von Wunden gehören in der Altenpflege mittlerweile zum Alltag.

Pflege ist immer Teamarbeit. Altenpflegerinnen und Altenpfleger arbeiten eng mit ihren Kolleginnen und Kollegen zusammen, aber auch mit Ärztinnen und Ärzten und anderen Berufsgruppen, beispielsweise aus der Physiotherapie, Diätassistenten oder Sozialarbeit. Gemeinsam wird ausgearbeitet, wie der Lebensalltag älterer Menschen so gesundheitsfördernd und angenehm wie möglich gestaltet werden kann. Das reicht von der Entscheidung über spezielle Bewegungsübungen bis hin zur Verabreichung von Medikamenten im Rahmen einer Schmerztherapie. Es umfasst die Beratung zur Beantragung von Hilfsmitteln oder Pflegegeld ebenso wie die Anleitung von Familienangehörigen oder ehrenamtlich Tätigen, die in die Betreuung eingebunden sind.

Die komplexen Pflegesituationen erfordern eine professionelle und geplante Pflege

In der Pflege wird immer im Team gearbeitet

Der Altenpflegeberuf hat einen vielseitigen und abwechslungsreichen Arbeitsalltag. **Der Umgang mit Menschen wird immer wieder als sinnvoll und persönlich bereichernd wahrgenommen.**

Ohne Zweifel gibt es aber auch Belastungen im Berufsalltag der Pflegefachkräfte. **Die Arbeit ist körperlich zuweilen anstrengend, die ständige Konfrontation mit der Vergänglichkeit des Lebens nicht immer leicht.**

Nähe aufbauen und Grenzen setzen, beides ist in diesem Beruf wichtig.



Felix, Petra und Lucy erzählen, wie sie ihre Ausbildung beziehungsweise ihre Arbeit erleben:

Lucy, 18 Jahre alt, ist noch in der Ausbildung:

Ich bin im zweiten Ausbildungsjahr und arbeite während der praktischen Ausbildungszeiten in einem Pflegeheim. Inzwischen kenne ich alle Bewohnerinnen und Bewohner und die alltäglichen Abläufe. In dem Wohnbereich, in dem ich jetzt arbeite, leben 18 ältere Menschen mit unterschiedlichen Krankheitsbildern und Pflegebedürfnissen. Zwei Drittel von ihnen sind an Demenz erkrankt. Im Frühdienst beginne ich um 6.30 Uhr mit der Übergabe durch die Nachtwache. Anschließend werden die Aufgaben zugeteilt. Ich arbeite als Schülerin mit einer Fachkraft zusammen. Wir stellen die Pflegematerialien auf einen Wagen und wecken die ersten Bewohnerinnen und Bewohner für die morgendliche Pflege. Manchmal ist es körperlich anstrengend. Gerade wenn wir jemanden vom Bett in den Rollstuhl heben oder einen Bewohner im Bett umlagern, damit er kein Druckgeschwür bekommt, müssen die richtigen Arbeitsgriffe angewandt werden. An die Morgenpflege schließt sich das Frühstück an. Meist ist es 10 Uhr, bis alle gefrühstückt haben. Dann machen wir Angebote zur Tagesstrukturierung. Die Bewohnerinnen und Bewohner können etwas basteln oder miteinander singen, wer möchte, kann auch zweimal die Woche zur Sitzgymnastik. Natürlich leide ich manchmal mit, wenn ich sehe, dass eine alte Frau ihre eigenen Kinder nicht mehr erkennt, oder wenn jemand stirbt, den ich schon länger betreue. Man baut ja eine persönliche Beziehung zu den Bewohnerinnen und Bewohnern auf. Da ist es gut, dass wir in der Ausbildung lernen, wie man mit diesen Belastungen umgehen kann.

Petra, 38 Jahre alt, berichtet über ihre Arbeit in der ambulanten Pflege:

Wir sind für Pflegebedürftige in zwei größeren Stadtteilen zuständig. Montags morgens werden die Touren für die Woche zusammengestellt. Meist habe ich eine feste Route für die ganze Woche, damit die Pflegebedürftigen sich nicht immer auf andere Leute einstellen müssen. In der einen Woche fahre ich die Tour am Morgen, in der nächsten Woche dann nachmittags und am frühen Abend. Meine Aufgaben sind ganz unterschiedlich. Es geht um Verbandswechsel, die Kontrolle von Blutzucker oder Blutdruck. In einer Familie betreue ich einen Mann, der bettlägerig ist, und die Ehefrau schafft die Pflege nicht alleine. Während ich ihren Mann bei der Körperpflege unterstütze und ihm den Verband wechsele, hat sie auch einmal Zeit, mit der Nachbarin einen Kaffee zu trinken. Jede Pflegeeinheit, die ich leiste, oder Veränderungen, die ich beobachte, z. B. eine Nebenwirkung eines Medikaments, werden in der Pflegedokumentation festgehalten. Das ist auch eine wichtige Informationsquelle für den Arzt bei seinen Hausbesuchen. Ich versorge als ausgebildete Altenpflegerin auch ein behindertes Kind mit einer schweren spastischen Lähmung. Das ist mir richtig ans Herz gewachsen. Schwer ist es, wenn jemand alleine ist und ich oft die Einzige bin, zu der regelmäßig Kontakt besteht. Dann ist es hart zu sagen: „Tut mir leid, aber ich muss jetzt weiter.“ Mir tut es gut, dass wir einmal im Monat eine kollegiale Beratung mit einer Supervisorin haben. Wenn ich Probleme aus dem Berufsalltag mit ihr besprechen kann, gelingt es mir viel besser abzuschalten, und ich belaste nicht mein privates Umfeld. Seit neuestem bauen wir noch einen Mittwochstreff für die älteren Menschen im Viertel auf. Es soll eine Anlaufstelle für Rüstige sein, die nicht vereinsamen wollen. Sie können uns so schon kennen lernen, bevor sie auf Hilfe angewiesen sind. Da ergibt sich manches Gespräch am Rande. Viele ältere Menschen wissen oft gar nicht, welche kleinen Hilfsmittel es gibt, die den Alltag doch ziemlich erleichtern können.

Und auf die Eingangsfrage, was er beruflich macht, erzählt Felix, 24 Jahre, über seinen Alltag in einer Wohngemeinschaft:

Wir sind ein kleines Team mit vielen Halbtagskräften. Ich studiere nebenher noch Pflegemanagement und bin froh, dass sich das hier kombinieren lässt. Bei uns wohnen acht ältere Damen und Herren. Jede Bewohnerin und jeder Bewohner hat ein eigenes Zimmer. Wir haben eine große gemeinsame Wohnküche und ein schönes Wohnzimmer, wo sich alle gerne aufhalten und beschäftigen. Einige Bewohnerinnen und Bewohner sind noch recht selbständig. Sie helfen beim Kochen fürs Mittagessen oder übernehmen kleinere Botengänge für die anderen. Sie brauchen nur wenige Hilfen zur Bewältigung ihres Alltags. Ein Bewohner ist bettlägerig. Die Angehörigen haben die Pflege zu Hause nicht mehr geschafft und alles daran gesetzt, den Vater in ihrer Nähe unterzubringen. Wir koordinieren die Termine mit den Ärztinnen und Ärzten und stellen die Medikamente für die Bewohnerinnen und Bewohner zusammen. Die Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten kommen ins Haus, dafür gibt es extra einen kleinen Therapieraum. Je nach Unterstützungsbedarf helfen wir beim Baden oder machen die Fußpflege bei einer Diabetikerin. Mit zwei Damen im Rollstuhl spiele ich Brettspiele, das lieben sie. Ich finde es super, dass es immer häufiger Wohngemeinschaften für Ältere gibt, auch wenn die Mischung der Leute nicht immer einfach ist. Wie in einer richtigen WG muss man sich auch hier aufeinander einstellen ...

1.2 Welche Zugangsvoraussetzungen müssen für die Ausbildung erfüllt werden?

Das Altenpflegegesetz und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sind im dritten Teil abgedruckt

Die formalen Zugangsvoraussetzungen zur Altenpflegeausbildung sind im **Gesetz über die Berufe in der Altenpflege** (Altenpflegegesetz), in dem die grundlegenden Anforderungen an die Altenpflegeausbildung festgelegt sind, beschrieben. Ein Mindestalter ist nicht vorgegeben.

Formale Voraussetzungen

Nach dem Altenpflegegesetz benötigen Bewerberinnen und Bewerber entweder

- einen Realschulabschluss oder
- einen anderen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss oder
- eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert, oder
- einen Hauptschulabschluss und einen Abschluss in einer anderweitigen mindestens zweijährigen Berufsausbildung oder
- einen Hauptschulabschluss und den anerkannten Abschluss einer Ausbildung in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe oder
- eine andere abgeschlossene zehnjährige allgemeine Schulbildung.

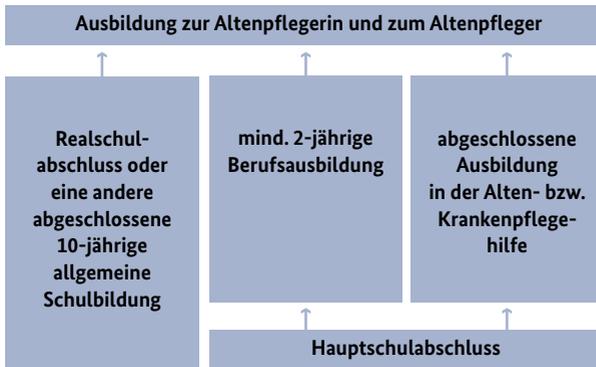


Abb. 1: Schaubild über die Zugangsvoraussetzungen

Bevor Sie als Altenpflegeschülerin oder Altenpflegeschüler die Ausbildung beginnen können, muss außerdem **Ihre gesundheitliche Eignung für den Beruf** feststehen. In der Regel lassen sich die Schulen diese durch ein Gesundheitszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf, nachweisen.

Weitere Kriterien für die Berufswahl

Wenn Sie sich mit dem Gedanken tragen, eine Ausbildung in der Altenpflege zu beginnen, sollten Sie jedoch nicht nur auf die formalen Zugangsvoraussetzungen schauen.

Um die richtige Berufswahl treffen zu können, **helfen Informationen zum Beispiel aus Gesprächen** mit bereits ausgebildeten Altenpflegerinnen und Altenpflegern über deren Aufgaben. Noch besser ist es, vor der Ausbildung einmal **in den Berufsalltag hineinzuschnuppern**. Ein Praktikum verschafft erste Eindrücke, aber auch ein Besuch von Pflegeeinrichtungen, z. B. am Tag der offenen Tür, kann ein Gefühl dafür vermitteln, was diesen Arbeitsplatz charakterisiert.

Einblicke in die
Altenpflegepraxis
erleichtern
die Berufswahl

Wer ein Freiwilliges Soziales Jahr in einem pflegerischen Bereich gemacht hat, weiß natürlich noch genauer, worauf er oder sie sich einlässt.

Die folgenden Erzählungen von Felix, Petra und Lucy zeigen, dass Berufswahlentscheidungen individuell sehr unterschiedlich getroffen werden.

Felix schildert seine Berufswahlentscheidung so:

Als ich mit 17 Jahren meinen Realschulabschluss in der Tasche hatte, wollte ich eigentlich irgendwas Handwerklich-Technisches machen. Ich habe ein bisschen gejobbt, mal dies, mal das, und war froh, dass ich mich noch nicht entscheiden musste, da zunächst der Zivildienst anstand. Den Dienst habe ich direkt um die Ecke in einem Pflegeheim abgeleistet. Ich dachte mir damals: „Da kannst du zu Hause wohnen und den Kontakt zu deinen Kumpeln halten“. Als ich mich dort beworben habe, war gerade keine Stelle im technischen Dienst frei. So bin ich in die Pflege hineingerutscht. Anfangs war es nicht leicht, so als junger Mann zwischen all den Frauen. Ich hatte auch Sorge, dass ich vielleicht mit der Körperpflege nicht klarkommen oder mich oft ekeln würde. Das war schnell vorbei. Mir hat die Arbeit mit den alten Menschen viel Spaß gemacht, und plötzlich erschien mir das viel sinnvoller, als an Maschinen zu schrauben. Als die Heimleitung mich gefragt hat, ob ich nicht eine Ausbildung zum Altenpfleger dort machen möchte, habe ich dann nicht lange gezögert. Auch einen Schulplatz fand ich sofort. Mit 22 Jahren hatte ich meinen Abschluss, und jetzt bin ich schon seit zwei Jahren examinierte Fachkraft. Gleichzeitig mit dem Berufsabschluss habe ich die Fachhochschulreife erwerben können. Das ist eine prima Sache. Jetzt kann ich direkt neben meinem Teilzeitjob als Altenpfleger noch Pflegemanagement studieren. Ich erhoffe mir dadurch gute Aufstiegschancen im Beruf.

Die deutlich ältere Petra schildert ihren Berufsweg ganz anders:

Mit 16 Jahren war ich mit der Hauptschule fertig. Meine Eltern haben mir einen Ausbildungsplatz als Friseurin besorgt. Nach zweieinhalb Jahren habe ich meinen Abschluss gemacht und einige Zeit im Beruf gearbeitet. Als meine Tochter auf die Welt kam, bin ich aus dem Beruf ausgestiegen. Auch nach der Geburt unserer zweiten Tochter war es mir wichtig, zu Hause zu bleiben. Schließlich bin ich zwölf Jahre lang Hausfrau und Mutter gewesen. Ich war 32 Jahre alt, als ich zum Arbeitsamt gegangen bin, um mich in Bezug auf einen Wiedereinstieg beraten zu lassen. Mir wurde ein Neustart als Altenpflegerin geraten. Die Ausbildung wurde als Umschulungsmaßnahme finanziert. Ich hatte ziemlich Respekt vor der Ausbildung. Die Schule lag weit zurück. Viele Fachbegriffe konnte ich nicht einordnen. In der Klasse war ich nicht mal die Älteste, das hat mich beruhigt. Ich war ganz fest entschlossen, es zu packen, und habe viele Stunden gebüffelt. Aber es hat sich gelohnt: Heute bin ich im ambulanten Pflegedienst angestellt und arbeite Teilzeit, da bleibt auch noch Zeit für die Familie.

Lucy hat ihre Berufswahlentscheidung so getroffen:

In der neunten Klasse der Realschule sollte ich ein zweiwöchiges Schnupperpraktikum in einem Betrieb machen. Die beste Freundin meiner Mutter arbeitet als Leiterin einer stationären Altenpflegeeinrichtung. Sie hat sich als Altenpflegerin über Fortbildungen weiter qualifiziert und einen tollen beruflichen Aufstieg geschafft. Das imponiert mir sehr. Es hat mich auf die Idee gebracht, mein Berufspraktikum in der Altenpflege zu machen. Ich wollte unbedingt etwas mit Menschen zu tun haben und wusste aus Erzählungen schon viel über den Altenpflegeberuf. Das Praktikum hat mir gut gefallen. Die Stationsleitung war mit mir sehr zufrieden, und als ich mich in der 10. Klasse für eine Ausbildungsstelle beworben habe, hat sie für mich bei der Personalverwaltung ein gutes Wort eingelegt. Jetzt bin ich im zweiten Ausbildungsjahr und habe den Schritt nicht bereut. Schule und Praxisabschnitte wechseln alle zwei Monate, das liegt mir mehr als immer nur Theorie.

Wenn Sie darüber nachdenken, eine Ausbildung in der Altenpflege zu beginnen, sollten Sie für sich selbst die folgenden Fragen klären:

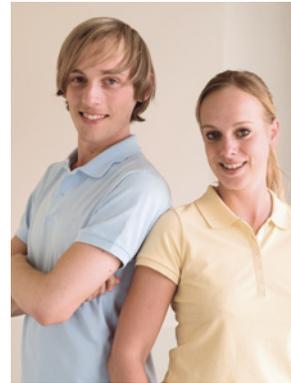
- Bin ich **gerne mit älteren Menschen** zusammen?
 - Interessiere ich mich für **soziale, pflegerische und medizinische Aufgaben**?
 - Kann ich mir vorstellen, **körpernahe praktische Arbeit** mit älteren kranken Menschen zu leisten?
 - **Gefällt mir Beziehungsarbeit**? Das heißt, führe ich gerne Gespräche? Kann ich mir vorstellen, sehr unterschiedliche Menschen zu betreuen, sie zu beraten und ihre sozialen Kontakte zu fördern?
 - Bin ich bereit, **Verwaltungs- und Schreivarbeiten zur Planung und Dokumentation** zu erledigen?
- Leitfragen zur Entscheidungsfindung: Was tue ich gerne? Was macht mir Freude?

- Möchte ich im Berufsalltag **eigenverantwortlich und im Team** sowie in multiprofessioneller Zusammenarbeit handeln?

Da die beruflichen Erfolge oft im Kleinen liegen, der Umgang mit älteren verwirrten Menschen Geduld verlangt und Körper und Seele gefordert werden, sollten Sie sich auch fragen, **ob Sie über Frustrationstoleranz, Flexibilität und Kommunikationsfähigkeit verfügen.**

Wenn Sie die Zugangsvoraussetzungen erfüllen und sich grundsätzlich vorstellen können, eine Ausbildung in der Altenpflege zu beginnen, erhalten Sie im nächsten Kapitel Informationen zur Bewerbung.

Wenn Sie arbeitslos bzw. arbeitssuchend sind und eine Ausbildung anstreben, sollten Sie sich an die örtliche Agentur für Arbeit wenden. Dort wird entschieden, ob Sie eine Förderung bekommen können. Näheres hierzu finden Sie im Kapitel 1.9 „Können Sie den Altenpflegeberuf im Rahmen einer Umschulung erlernen?“.



1.3 Wo und wie bewerben Sie sich?

Wer eine Altenpflegeausbildung beginnen möchte, braucht einen **Schulplatz** für den theoretischen Unterricht **und** einen **Ausbildungsvertrag** mit einer Pflegeeinrichtung, dem Träger der praktischen Ausbildung. Als Träger der praktischen Ausbildung kommen stationäre Pflegeeinrichtungen ebenso in Frage wie ambulante Dienste. Da die Altenpflegesschulen und Pflegeeinrichtungen in der Regel getrennte Bewerbungs-

Gleichzeitige
Bewerbung bei
Pflegeeinrich-
tungen und
Altenpflege-
schulen

verfahren durchführen, sollten Sie die Bewerbungsunterlagen **gleichzeitig** an Altenpflegesschulen **und** an Altenpflegeeinrichtungen in Ihrer Region schicken.



Zwischen der Altenpflegeschule, die die Gesamtverantwortung für die Ausbildung hat, und dem Träger der praktischen Ausbildung wird **ein Kooperationsvertrag geschlossen, der die Zusammenarbeit regelt**. So wird sichergestellt, dass die schulische und die praktische Ausbildung eng aufeinander abgestimmt werden.

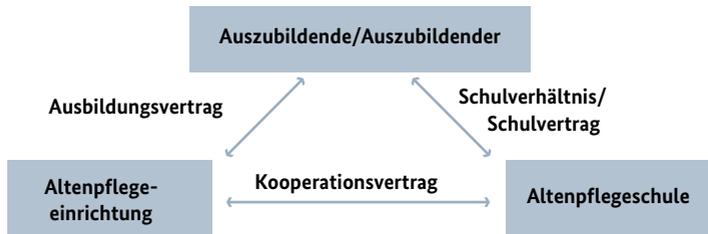


Abb. 2: Schaubild über die Zusammenarbeit der an der Ausbildung Beteiligten

Zur Bewerbung gehören die üblichen Unterlagen:

- Bewerbungsschreiben
- Lebenslauf
- Beglaubigte Zeugniskopien (bei ausländischen Zeugnissen eine Übersetzung und eine Bescheinigung über die Anerkennung des Abschlusses in Deutschland)
- Arbeitszeugnisse, Praktikumsbescheinigungen
- evtl. Bestätigung der gesundheitlichen Eignung
- evtl. Vorlage eines Führungszeugnisses zum Nachweis der Zuverlässigkeit

Ihre
Bewerbungs-
unterlagen

Der Nachweis zur gesundheitlichen Eignung und der Nachweis der Zuverlässigkeit können in der Regel nachgereicht werden, wenn Sie in die engere Auswahl kommen.

Der Ausbildungsbeginn ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich. Viele Länder richten sich nach dem allgemeinen Schuljahresbeginn. Andere Länder haben keine festen Zeitpunkte vorgegeben. Entscheidend ist hier, dass genügend Schülerinnen und Schüler mit einem Ausbildungsvertrag für die Bildung einer Klasse angemeldet sind. Nähere Informationen darüber erhalten Sie bei den Altenpflegeschulen in Ihrer Region.

Im Kapitel 1.10 „Wer ist in den Ländern zuständig?“ finden Sie die Adressen der zuständigen Behörden in den Ländern. Sie informieren im Internet oder auf Anfrage zu speziellen Fragestellungen.

1.4 Wie lange dauert die Ausbildung und wie ist sie strukturiert?

Die Ausbildung dauert drei Jahre und umfasst mindestens 4.600 Stunden, die in Unterricht an einer Altenpflegeschule (2.100 Stunden) und in praktische Ausbildung (2.500 Stunden) aufgeteilt sind. **Theorie und Praxis wechseln sich ab** und sind meist in mehrwöchigen Blöcken zusammengefasst. Der zeitliche Umfang liegt bei 38 bis 40 Stunden pro Woche.

1. Ausbildungsjahr: ca. 700 Stunden theoretischer und praktischer Unterricht und 800 Stunden praktische Ausbildung				
Theorie: Einführungsblock	Praxis	Theorie	Praxis	Theorie
2. Ausbildungsjahr: ca. 700 Stunden theoretischer und praktischer Unterricht und 900 Stunden praktische Ausbildung				
Praxis	Theorie	Praxis	Theorie	Praxis
3. Ausbildungsjahr: ca. 700 Stunden theoretischer und praktischer Unterricht und 800 Stunden praktische Ausbildung				
Theorie	Praxis	Theorie	Praxis einschließlich praktischer Abschlussprüfungen	Letzter Theorieblock einschließlich mündl. und schriftl. Prüfungen

Abb. 3: Schaubild über die beispielhafte Aufteilung der Ausbildung

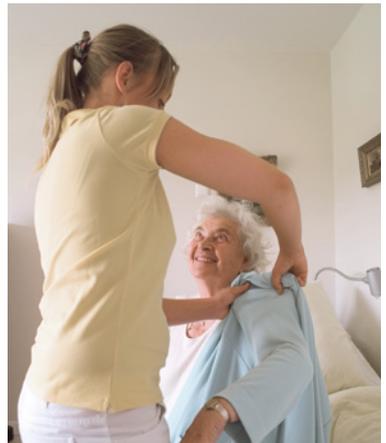
Einige Altenpflegeschulen und Träger der praktischen Ausbildung bieten an, die Altenpflegeausbildung berufsbegleitend oder **in Teilzeitform zu absolvieren, zum Beispiel aus Gründen der Kinderbetreuung**. Hier müssen Sie mit einer maximalen Ausbildungsdauer von fünf Jahren rechnen.

Relevante Kenntnisse und Fähigkeiten aus einer anderen abgeschlossenen Ausbildung, insbesondere in der Pflege, können auf Antrag angerechnet werden und **verkürzen die Dauer der Altenpflegeausbildung um bis zu zwei Jahre**. Hinsichtlich der Berücksichtigung möglicher Verkürzungstatbestände sprechen Sie die Altenpflegeschule an.

Abwesenheitszeiten wegen längerer Krankheit oder aus anderen Gründen, zum Beispiel wegen einer Schwangerschaft, können zu einer Verlängerung der Ausbildung führen. Die Unterbrechungszeiten können aber je nach Lage des Einzelfalles unter bestimmten Voraussetzungen angerechnet werden.

Die Altenpflegeausbildung ist auch in Teilzeit möglich

Vorkenntnisse in der Pflege können die Ausbildungszeit verkürzen



1.5 Welche Ziele verfolgt die Ausbildung?

Die Ausbildung in der Altenpflege soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die **zur selbständigen und eigenverantwortlichen Pflege** einschließlich der Beratung, Begleitung und Betreuung der älteren Menschen erforderlich sind.

Die Ziele der Ausbildung spiegeln die Vielfältigkeit und die Komplexität wider

Die Ziele im Einzelnen sind im Altenpflegegesetz aufgezählt. Dort wird als Erstes von der **sach- und fachkundigen Pflege** gesprochen, die selbständig und eigenverantwortlich geleistet wird. Moderne Forschungserkenntnisse geben laufend Impulse, die Kriterien für die Sach- und Fachkunde neu zu bestimmen. Die Ziele der Altenpflegeausbildung umfassen nicht nur die körperlichen, sondern auch die seelischen und sozialen Bedürfnisse der älteren Menschen. Altenpflege ist die Pflege und Betreuung für ältere hilfebedürftige Menschen in allen ihren Lebensbezügen. Während der Ausbildung lernen Sie alle Bereiche und Formen der Altenpflege kennen.

Im Bereich der **körpernahen Pflege** lernen Sie z. B., wie Sie hilfe- und pflegebedürftige ältere Menschen im Alltag unter anderem bei der Körperpflege oder bei der Essensaufnahme unterstützen können.

Im erweiterten Sinne bedeutet Altenpflege aber auch Unterstützung bei der Gestaltung der Freizeit oder die **Hilfe zur Erhaltung und Aktivierung der eigenständigen Lebensführung**, z.B. durch die Besorgung von Hilfsmitteln.

Auch Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Bezug auf die Anregung und Begleitung von Familien- und Nachbarschaftshilfe und die **Beratung pflegender Angehöriger** werden in der Altenpflegeausbildung vermittelt.

Petra berichtet über ihre Ausbildung in der ambulanten Pflege:

In der Ausbildung hat uns unsere Pflegelehrerin immer wieder darauf aufmerksam gemacht, dass es in der ambulanten Pflege um mehr geht als um die Durchführung ärztlicher Verordnungen und Körperpflege. Die Altenpflege hat den Menschen mit all seinen Bedürfnissen im Blick. Heute weiß ich, was sie meinte. Denn so mancher ältere Mensch, den ich betreue, leidet unter Einsamkeit. Das ist oft ein großes Problem. Ich ermuntere deshalb auch Nachbarn, einmal einen Besuch zu machen, oder versuche, alte Kontakte des älteren Menschen wieder herzustellen. Die Übernahme von kleinen Besorgungen durch Bekannte erleichtert den Alltag von älteren Menschen oft sehr. Kontakte nach außen heben auch den Lebensmut und fördern die Genesung. Da brauche ich schon einen Blick für das soziale Umfeld und die Psyche des Einzelnen. Meine Lebenserfahrung kommt mir da sehr zugute. Wenn meine Pflegearbeit durch Erfolge im sozialen Umfeld positiv unterstützt wird, bin ich glücklich. Ich sehe immer den ganzen Menschen – Körper und Seele.

Da sich selbst im Alter Schäden durch falsche Lebens- und Ernährungsweisen noch verhindern oder mildern lassen, werden Sie auch für diese **Aufgaben der Gesundheitsvorsorge und der Ernährungsberatung** geschult.

Die Ausbildung bereitet Sie darauf vor, **an Maßnahmen zu Diagnostik und Therapie mitzuwirken.**

Diese Qualifikation ist wichtig, damit Ärztinnen und Ärzte eigene Aufgaben auf Pflegefachkräfte übertragen können. Dies umfasst zum Beispiel die Übernahme anspruchsvoller therapeutischer Tätigkeiten wie die Verabreichung von Injektionen oder die Versorgung von Wunden. Zu diesem Handlungsfeld gehört auch, die kontinuierliche Kontrolle von Blutdruck oder Blutzuckerwerten zu beherrschen und

zu erlernen, wie Verbände angelegt, Einreibungen zur Atemstimulation vorgenommen oder Bewegungsübungen angeleitet werden.

Für die Ärztinnen und Ärzte sind Sie als Pflegefachkraft ein wichtiger Ansprechpartner, wenn es zum Beispiel um die bestmögliche Medikation geht – denn Sie können kontinuierlich die Wirkung der Medikamente verfolgen und dokumentieren.

Zieht sich ein alter Mensch durch einen Unfall eine Oberschenkelhalsfraktur zu oder erleidet er einen Schlaganfall, liegt es in den Händen von Altenpflegerinnen und Altenpflegern, sich aktiv **an der Rehabilitation zu beteiligen**. Sie eignen sich dazu Wissen an, wie die verloren gegangenen Funktionen und Kompetenzen des alten Menschen so weit wie möglich wiederhergestellt bzw. noch vorhandene Fähigkeiten erhalten werden können. Rehabilitation erfordert ein umfangreiches Fachwissen und auch viel Einfühlungsvermögen und Geduld.

Die umfassende **Begleitung Sterbender** gehört zu den weiteren Inhalten, die in der Altenpflegeausbildung vermittelt werden.

Lucy erzählt von ihren Erfahrungen, die sie im Rahmen ihrer Ausbildung mit dem Sterben von Bewohnern gemacht hat:

Bei mir in der Wohngruppe liegt das Durchschnittsalter bei 85 Jahren. Es kommt vor, dass ich aus einem Schulblock zurück in die Gruppe komme, und eine Bewohnerin, der es vor drei Monaten schon schlecht ging, im Sterben liegt. Anfangs habe ich mich damit getröstet, dass alte Menschen oft selbst sagen: „Ich habe mein Leben gelebt“. Beim letzten Praxisabschnitt betreute ich Herrn Schwartz. Der konnte den nahen Tod nicht so leicht akzeptieren. Ich hatte das Gefühl, er hat bis zum letzten Atemzug gekämpft. Das hat mich lange beschäftigt. Erst als wir eine intensive Woche zum Thema „Sterbebegleitung“ in der Schule hatten, habe ich gelernt, besser damit umzugehen. „Dass Sie da sind, ist sehr wichtig“, hat uns die Psychologin mit auf den Weg gegeben. Die Projektwoche in der Schule hat mir beim nächsten Praxisabschnitt sehr geholfen. Trotzdem heule ich manchmal, wenn Bewohnerinnen oder Bewohner, die ich sehr mag, sterben. Das ist auch okay, ich bin ja nicht aus Holz.

Mit dem Ziel, eigenverantwortlich arbeiten zu können, erlernen Sie das **Planen und Steuern pflegerischer Maßnahmen** und die systematische Auswertung der erzielten Erfolge, z. B. Pflegemaßnahmen so zu planen und zu steuern, dass Druckgeschwüre vermieden werden. Die Planung, Steuerung und Durchführung der gesamten und umfassenden Pflege spiegelt sich wider in der Pflegedokumentation. Jede Schülerin und jeder Schüler lernt und übt das sorgsame Führen der **Pflegedokumentation**. Sie zählt zu den täglichen Pflichten und wird häufig computerunterstützt durchgeführt. Auch andere Verwaltungsarbeiten, wie das Führen von Verbrauchslisten oder die Bestellung von Medikamenten, sind verantwortungsvolle Tätigkeiten, die Sie in der Ausbildung erlernen.

In der Ausbildung lernen Sie, **ehrenamtliche und angelernte Helfer anzuleiten und zu beraten**. Wie Sie Ihre Kenntnisse und Fertigkeiten an andere weiterreichen, können Sie in der Ausbildung üben.

Felix erzählt von seinem Arbeitsplatz in der Wohngemeinschaft:

Ich bin einer von drei Fachkräften. Manche Tätigkeiten in der Wohngruppe dürfen nur wir machen, z. B. die Medikamente zusammenstellen und verabreichen. Das darf kein angelernter Helfer.

Die Mitarbeit von Ehrenamtlichen und Pflegehelferinnen und Pflegehelfern sowie die Unterstützung durch Angehörige sind aber für die Betreuung unserer Bewohner und Bewohnerinnen enorm wichtig. Spaziergänge in die Umgebung, z. B. mit dem Rollstuhl, oder das Vorlesen der Tageszeitung können wir als Fachpersonal nicht alleine leisten.

Ich will mein Fachwissen aber auch in der Wohngruppe weitergeben. Letzten Samstag habe ich den ganzen Nachmittag eine Kurzschulung für Interessierte zum Thema „Diabetes“ gemacht, damit ich nicht jede und jeden einzeln informieren muss. Gut, dass wir schon in der Ausbildung die Grundlagen einer guten Schulung und Anleitung gelernt haben. Auch beim Anleiten von neuen Kolleginnen und Kollegen helfen mir meine Kenntnisse aus der Ausbildung. Wir sind gerade dabei, viele Pflegemaßnahmen, die bei uns regelmäßig anfallen, in einen schriftlichen Standard zu bringen und Anschauungsmaterial usw. zusammenzustellen. Das hilft den neuen Kräften und uns Erfahrenen auch.

Die Ausführungen von Felix zeigen:
Gute Qualität stellt sich nicht von alleine ein.

Die Einführung von Standards ist ein Weg, an der **Qualitätssicherung** aktiv mitzuwirken. In der Altenpflegeausbildung lernen Sie, die eigene Arbeit unter Qualitätsaspekten so zu steuern, dass die hilfebedürftigen Menschen entsprechend ihren Bedürfnissen und Gewohnheiten optimal gepflegt und betreut werden.

Oft können Sie die angesteuerten Pflegeziele nicht alleine erreichen. **Die gelungene Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen**, wie z. B. Ärztinnen und Ärzten, aber auch mit Kolleginnen und Kollegen aus der Physio- oder Ergotherapie oder den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sozialen Dienstes, gehört zum Berufsalltag. Zum Gesamtteam zählen nicht zuletzt auch Verwaltungs- und Hauswirtschaftskräfte sowie Reinigungspersonal und der Hausmeister.

Die Ziele der Ausbildung spiegeln die Vielfalt des Berufes wider. Eine gute Ausbildung ermöglicht mit zunehmender Ausbildungszeit schrittweise eine selbständige Übernahme der Aufgaben.

Die Ziele und Inhalte der Ausbildung passen sich laufend den neuen Forschungsergebnissen an. Altenpflegerinnen und Altenpfleger lernen lebenslang.

1.6 Wie ist die schulische und praktische Ausbildung organisiert?

Die Altenpflegeausbildung findet in den Altenpflegeschulen und in den Pflegeeinrichtungen statt. Der Unterricht in der Schule ist sehr eng mit der praktischen Ausbildung in den Pflegeeinrichtungen verbunden. Theoretische und praktische Ausbildung sind aufeinander abgestimmt.

1.6.1 Wie sieht der Unterricht in der Schule aus?

Die Altenpflegeschulen bieten einen ganzheitlichen und praxisorientierten Unterricht

Der theoretische und praktische Unterricht in den Altenpflegeschulen **soll die Schülerinnen und Schüler umfassend auf die beruflichen Aufgabenstellungen und Handlungsabläufe vorbereiten.**

Moderne Lehr- und Unterrichtsmethoden, wie zum Beispiel das szenische Spiel oder ganzheitliche Fallbearbeitung, sind in der Altenpflegeausbildung mittlerweile Standard.

Der handlungsorientierte Unterricht gliedert sich in vier große Lernbereiche auf, die sich wiederum in folgende Lernfelder unterteilen:

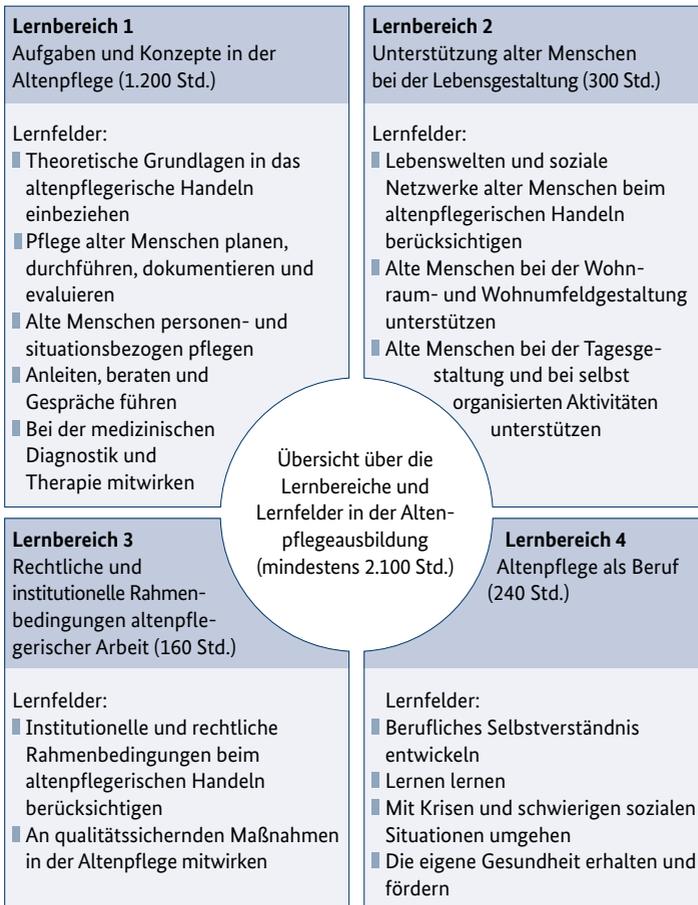


Abb. 4: Schaubild über die Lernfelder in der Ausbildung

Die Schulen entwickeln zu den oben genannten Lernfeldern **fächerübergreifende Lernsituationen mit konkretem Bezug zu den Aufgaben im Berufsalltag**. Häufig startet der Unterricht mit einem Fallbeispiel, auf das dann die Lehrkräfte aus verschiedenen Perspektiven Bezug nehmen. So könnte etwa im Lernfeld 1.5 eine Lernsituation „Wunden professionell versorgen“ heißen und mit folgender Fallschilderung beginnen:

Beispiel

Frau Anneliese Jax, 72 Jahre alt, lebt allein und ist vor drei Wochen an der Niere operiert worden. Sie hat sich von der Operation insgesamt gut erholt, aber die Wunde hat sich infiziert und muss zweimal täglich steril versorgt werden. Sie ist heute Vormittag aus dem Krankenhaus nach Hause entlassen worden. Morgens und abends wird von einer Pflegefachkraft des ambulanten Dienstes ein Verbandwechsel durchgeführt und der Heilungsprozess professionell dokumentiert. Die verordneten Verbandmaterialien hat die Apotheke bereits zu Frau Jax gebracht.

- In der Alten-
pflageschule
lernen Sie
individuelle
Problem-
lösungen für
spezische
Pflagesitua-
tionen kennen
- Anhand dieses Fallbeispiels werden die inhaltlichen Gesichtspunkte zum Thema Wundversorgung aus der Sicht verschiedener Fachdisziplinen wie Pflege, Hygiene, Medizin und Recht mit den Lernenden beleuchtet. **Die Erarbeitung des Lernstoffes erfolgt sehr eigenständig** und wird von den Lehrkräften eher beratend und unterstützend begleitet.
- Sie lernen als Schülerin oder Schüler, dass es unterschiedliche Lösungswege für konkrete berufliche Situationen gibt, und **Sie verknüpfen das Wissen der verschiedenen Fachgebiete.** Das ist wichtig. Jede Situation, die Ihnen als Altenpflegefachkraft im späteren Berufsleben begegnen wird, ist von feinen Unterschieden gekennzeichnet. In der Ausbildung lernen Sie, aus verschiedenen Handlungsmöglichkeiten die beste auszuwählen.
- Sie lernen durch die fallbezogene Arbeit nicht einfach auswendig, welche verschiedenen Wundaufgaben es gibt. Sie lernen nicht „die Wunde“, **sondern „den Menschen mit einer Wunde“ in seiner gesamten Lebenssituation zu sehen.** Jeder

(alte) Mensch geht mit Belastungen anders um. Der eine erträgt es geduldig, wenn die Wunde auch nach mehreren Wochen nicht heilt, der andere wird unruhig und verlangt rasche Fortschritte. Darauf müssen Sie eingehen können.

Sie eignen sich durch das fallbezogene Arbeiten methodische Kompetenzen darüber an, wie und wo Sie die erforderlichen aktuellen Informationen bekommen. Wenn Ihnen später in der Praxis eine ähnliche Situation begegnet, sind Sie in der Lage, sich notwendige Informationen eigenständig zu beschaffen. Denn das, was Sie heute lernen, kann wegen des medizinischen Fortschritts und neuerer Forschungsergebnisse in fünf oder zehn Jahren vielleicht schon nicht mehr das Richtige sein.

Die Fähigkeit, sich lebenslang neues Wissen anzueignen, ist eine wichtige Voraussetzung, um im Beruf immer auf dem neuesten Stand zu sein. Es wird bezogen auf das Beispiel von Ihnen erwartet, neu auf den Markt gekommene Wundauflagen zu kennen und anwenden zu können.

Moderne
Pflege erfordert lebenslanges Lernen

Im handlungsorientierten Unterricht wird aber nicht nur das selbständige Erarbeiten von Fachwissen verlangt. Sie lernen durch Projekt- und Gruppenarbeit auch, welche Herausforderungen Teamarbeit an Sie stellt.

Dazu ein Beispiel aus dem Lernfeld 2.3 „Alte Menschen bei der Tagesgestaltung und bei selbst organisierten Aktivitäten unterstützen“. Hier könnte ein Arbeitsauftrag lauten:

Beispiel

„Planen Sie in Ihrer Kleingruppe ein Beschäftigungsangebot für Seniorinnen und Senioren. Die Durchführung der Beschäftigungseinheit soll zwischen 10 und 20 Minuten dauern. Wenden Sie dazu Ihr Theoriewissen zum Lernfeld ‚Alte Menschen bei der Tagesgestaltung und bei selbst organisierten Aktivitäten unterstützen‘ an. Sie haben für die Vorbereitung vier Unterrichtsstunden Zeit. In der nächsten Woche wird Ihre Kleingruppe das Beschäftigungsangebot in der Klasse durchführen. Das Thema und die Methoden können Sie mit Ihrer Kleingruppe selbst auswählen.“

Sie entwickeln Teamfähigkeit In dieser Lernsituation gilt es, das erlernte Wissen kooperativ mit anderen umzusetzen. Im Unterricht lassen sich so auch Fragen wie „Welche Rollen gibt es in Gruppen?“ oder „Wie können Probleme, die innerhalb eines Teams auftreten, gelöst werden?“ direkt mit erarbeiten und beantworten. Am Ende der Unterrichtseinheit bezieht sich **die Auswertung nicht nur auf die erweiterte Fach-, sondern auch auf die Sozialkompetenz-Ebene**. Die Kleingruppe und ihre Akteure werden für die Gruppenarbeit benotet.

Neben den oben skizzierten Unterrichtsformen gibt es den praktischen Unterricht, in dessen Einheiten Sie in der Schule konkrete Handlungsabläufe trainieren.

Die 18-jährige Altenpflegeschülerin Lucy erzählt:

Ich liebe praktischen Unterricht. Das ist eine gute Abwechslung zum Still-sitzen im Klassenzimmer. Letzte Woche haben wir die Lagerungen nach einem Schlaganfall im Demonstrationsraum geübt. Ich legte mich als Übungsobjekt für die anderen in das Pflegebett. Erstmals habe ich gemerkt, wie es sich anfühlt, wenn dich ein „fremder“ Mensch im Bett berührt und bewegt. Dadurch ist mir klar geworden, dass ich nicht immer nur darauf achten muss, ob es jetzt eine 30-Grad- oder 135-Grad-Lagerung ist und ob alle Kissen an der richtigen Stelle sind, sondern auch, wie ich insgesamt vorgehe. Mein Mitschüler Martin hat mir bei einer anderen Übung zurückgemeldet, dass er meine Ansage „So, und jetzt setzen wir uns mal in den Rollstuhl“ als bevormundend empfunden hat. Er hat Recht. In der Praxis kommt einem das „wir“ so oft über die Lippen, „wir machen dies, wir machen das“, man merkt es schon gar nicht mehr. Für die nächste Praxisphase will ich jetzt nicht nur die Erkenntnisse mit dem richtigen Lagern anwenden, sondern auch mehr darauf achten, wie ich mit den Bewohnerinnen und Bewohnern rede. Beides nehme ich als Lernziele für den nächsten Praxisblock in meine Praxismappe auf.

1.6.2 Wie ist die praktische Ausbildung aufgebaut?

Der Schwerpunkt der praktischen Ausbildung liegt in der ambulanten und stationären

Während der praktischen Ausbildung lernen und arbeiten Sie überwiegend in der stationären oder ambulanten Pflegeeinrichtung, mit der Sie den Ausbildungsvertrag geschlossen haben. **Insgesamt umfasst die praktische Ausbildung mindestens 2.500 Stunden und damit mindestens 400 Stunden mehr als der schulische Teil der Altenpflegeausbildung.**

Pflege Der hohe Praxisanteil soll gewährleisten, dass Sie sich in Ihrer Ausbildung optimal auf den späteren Berufsalltag vorbereiten können.

Der größte Teil der praktischen Ausbildung findet bei Ihrem Ausbildungsträger statt.

Um Ihnen in der Ausbildung die Vielfalt der beruflichen Einsatzmöglichkeiten sowie das Verständnis für andere Arbeitszusammenhänge näherzubringen und auch um Ihre Flexibilität zu erhöhen, ist vorgegeben, dass **Sie sowohl im stationären als auch im ambulanten Pflegebereich ausgebildet werden.** Darüber hinaus bleibt die Möglichkeit, noch ein weiteres Aufgabenfeld aus der Altenhilfe und Altenpflege kennen zu lernen, zum Beispiel eine Beratungsstelle oder eine geriatrische Rehabilitationsklinik. Sie sollten über die Möglichkeiten mit Ihrem Träger der praktischen Ausbildung sprechen.

Sie erhalten zu Beginn Ihrer Ausbildung von der Altenpflegeschule eine „Praxismappe“, die Sie in jeden Praxiseinsatz mitnehmen. Darin enthalten ist zum Beispiel das Altenpflegegesetz, oft auch eine Übersicht über die Unterrichtsinhalte der absolvierten Theorieblöcke, die Praxisaufgaben, die Bescheinigungen der Praxiseinsätze und andere Unterlagen, die es allen Beteiligten ermöglichen, Ihren Ausbildungsverlauf nachzuvollziehen.

Bei Einsätzen im Krankenhaus oder anderen Einrichtungen ist diese Mappe eine Hilfe für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dort: Sie können nachvollziehen, welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sie bei Ihnen schon voraussetzen können.

Eigens pädagogisch qualifizierte und geschulte **Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter** sind Ihre Ansprechpartner und führen Sie schrittweise an die alltäglichen Aufgaben heran. Meist sind es Fachkräfte mit mehrjähriger Berufserfahrung, die sehr genau einschätzen können, welche Aufgaben Sie übernehmen können und welche Unterstützung und Anleitung Sie im Einzelfall benötigen.

Wer eine Altenpflegeausbildung absolviert, lernt dort, wo andere leben!

Für die Bewohnerinnen und Bewohner in den stationären Einrichtungen und die Kundinnen und Kunden in der ambulanten Pflege ist es eine außergewöhnliche Situation. Lernen und Ausbildung findet in der Privatsphäre des hilfe- oder pflegebedürftigen Menschen statt. Deshalb ist es sehr wichtig, zunächst die zu Betreuenden intensiv kennen zu lernen: ihren Lebenslauf, ihre Gewohnheiten, ihre Vorlieben und ihre

Die „Praxismappe“ ist ein Wegweiser für die praktische Ausbildung



Sie lernen in der Privatsphäre der pflegebedürftigen Menschen

Abneigungen. Die alten Menschen sind oft an den „neuen Gesichtern“ interessiert.

Die praktische Ausbildung in einer stationären Einrichtung unterscheidet sich jedoch von einer Ausbildung im ambulanten Dienst.

In stationären Einrichtungen gibt es zumeist verschiedene Wohnbereiche. Im Verlauf der Ausbildung lernen Sie unterschiedliche Teams, Alltagsabläufe und Zielgruppen von Bewohnerinnen und Bewohnern kennen. Ein Altenheim funktioniert nur dann reibungslos, wenn die einzelnen Abteilungen wie Hauswirtschaft, Verwaltung, Sozialdienst und Pflegedienst gut zusammenarbeiten. Wie dieses Zusammenspiel mit anderen Berufsgruppen innerhalb des Hauses, z. B. mit Diätassistentinnen und Diätassistenten oder mit Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, organisiert ist, lernen Sie genauso wie den Umgang mit Personen, die von außerhalb in das Heim kommen. Dazu gehört der Kontakt zu Ärztinnen und Ärzten, zu Therapeutinnen und Therapeuten, Ehrenamtlichen und natürlich zu den Angehörigen.

Soziale Kompetenz und Teamfähigkeit sind Schlüsselqualifikationen

In ambulanten Einrichtungen versorgen die Pflegefachkräfte ihre Kundinnen und Kunden in deren häuslicher Umgebung. Dort leisten oft die Angehörigen die Alltagsbetreuung. Es gibt aber auch Pflegebedürftige, für die der Besuch der Altenpflegerin bzw. des Altenpflegers die einzige Abwechslung am Tag ist.

Die 38-jährige Altenpflegerin Petra erinnert sich:

An meinem ersten Tag im Praxisblock sind ziemlich viele Eindrücke auf mich eingestürzt. Jutta, meine Praxisanleiterin, hat mich durch alle Zimmer geführt und allen Bewohnerinnen und Bewohnern vorgestellt. Dann haben wir einen Hausrundgang gemacht, damit ich mich orientieren konnte. Es hat allerdings noch zwei Tage gedauert, bis ich genau wusste, wo die Pflegematerialien liegen oder wo ich die Schmutzwäsche hinbringen muss. In der ersten Woche durfte ich Jutta bei ihrer Arbeit zuschauen. Sie hat Bewohnerinnen gebadet oder ihnen bei der Morgentoilette geholfen. Kleine Hilfestellungen und Handreichungen durfte ich auch übernehmen. Ich habe mir aber mehr zutraut. Ich war froh, dass mir Jutta in den folgenden Wochen manche Tätigkeiten übertragen hat. Sie überzeugte sich dabei immer davon, dass ich es auch richtig machte. Erst nachdem sie sich ganz sicher war, durfte ich zum Beispiel alleine Blutdruck messen oder die Dokumentation schreiben. Heute bin ich froh, dass sie mir anfangs nur die einfachen Routinesachen zugeteilt hat. Ich konnte mich dann Schritt für Schritt an die schwierigeren Aufgaben heranarbeiten. Jutta hat sich immer in der Praxismappe informiert, welche neuen Unterrichtsinhalte wir durchgenommen hatten, und mir dann entsprechende Aufgaben übertragen. Einmal hat sie mich im anderen Wohnbereich eingesetzt, weil dort eine Bewohnerin die Nahrung über eine PEG (künstlicher Magenzugang) bekommen hat und wir diese Pflegesituation gerade in der Schule behandelt hatten.

Auch die Lehrkräfte unterstützen den Lernprozess in der Praxis durch begleitende Besuche und verständigen sich mit den Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern über die Lernfortschritte. Im optimalen Fall gelingt es, dass zu **Beginn eines jeden Praxiseinsatzes die Lernziele** für den bevorstehenden Zeitraum gemeinsam geplant werden.

Über jeden Praxiseinsatz erstellt die Einrichtung eine **Bescheinigung**, die Auskunft gibt über die Dauer des Einsatzes, die vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie über die Fehlzeiten. Vielfach enthält diese Bescheinigung auch eine Bewertung Ihrer praktischen Leistungen.

1.6.3 Wie sind in der Altenpflegeausbildung Theorie und Praxis miteinander verknüpft?

Die schulische und die praktische Ausbildung finden nicht losgelöst voneinander statt. Es ist üblich, dass Sie von den Lehrerinnen und Lehrern Ihrer Altenpflegeschule in Absprache mit den Praxisanleiterinnen bzw. Praxisanleitern **für den gesamten Zeitraum des Praxiseinsatzes Arbeitsaufträge bekommen**. Sie müssen die Arbeitsaufträge bearbeiten und das Ergebnis meistens schriftlich protokollieren. Oft benoten die Lehrkräfte anschließend das Ergebnis.

Schulischer Unterricht und praktische Ausbildung sind miteinander vernetzt

Wenn im vorangegangenen Theorieblock das Thema „Kultursensible Altenpflege“ behandelt wurde, könnte der Praxisauftrag zum Beispiel lauten:

Beispiel

„1. Erkundigen Sie sich in der Einrichtung, in der Sie Ihren Praxiseinsatz absolvieren, inwieweit die Einrichtung auf die Pflege alter Menschen aus anderen Kulturen vorbereitet ist. Leitfragen hierzu: Wird oder wurde bereits eine Bewohnerin bzw. ein Bewohner oder eine Kundin bzw. ein Kunde aus einem fremden Kulturkreis von der Einrichtung gepflegt? Welche Probleme sind aufgetreten, und welche Lösungsmöglichkeiten sind dafür gefunden worden? Haben sich die Lösungsmöglichkeiten als wirksam erwiesen?
2. Überlegen Sie, welche Kriterien ein Konzept für die Pflege von alten Menschen aus anderen Kulturen enthalten müsste und begründen Sie diese. Bearbeiten Sie die Aufgaben bitte schriftlich auf maximal drei getippten oder sechs handschriftlichen Seiten.“

Die Lehrkräfte aus den Altenpflegeschulen besuchen Sie regelmäßig in den Praxiseinrichtungen. Nur so können sich die Lehrkräfte ein Bild von Ihren praktischen Leistungen machen und den Bezug zur Praxis auch im Unterricht herstellen. Durch den engen Kontakt mit den ausbildenden Einrichtungen, insbesondere mit den Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern, erfolgt ein Austausch unter anderem darüber, welche neuen Entwicklungen es in der Praxis gibt und welche besonderen Akzente in der Ausbildung gesetzt werden. Dies kann dann auch im Unterricht aufgegriffen werden.



Für die Praxisbesuche durch die Lehrkräfte erhalten Sie meist **einen gesonderten Arbeitsauftrag**. Häufig ist dies die Vorbereitung einer Pflegesituation, die Sie dann im Beisein der Lehrerin bzw. des Lehrers und teilweise auch der Praxisanleiterin bzw. des Praxisanleiters durchführen. Anschließend findet ein **gemeinsames Reflexionsgespräch** statt. So aufregend diese Besuche aus Ihrer Sicht sein mögen, so sind sie eine ganz wichtige Übung im Hinblick auf die praktische Prüfung und garantieren, dass die schulische Ausbildung sich eng mit der praktischen Ausbildung verzahnt.

Zu bestimmten Inhalten oder Teilen des theoretischen und praktischen Unterrichts kommen Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter in die Altenpflegeschule und demonstrieren zum Beispiel die Handhabung eines neuen InsulinPens (Spritze zur Injektion von Insulin) oder stellen andere neue Pflegemittel vor. Wenn sich die Gelegenheit bietet, führen **viele Schulen Exkursionen durch**. So besuchen Sie vielleicht gemeinsam mit der Klasse eine Ausstellung oder eine Messe für Pflegeprodukte. Sie informieren sich vor Ort über eine neu gebaute Wohnsiedlung zum Betreuten Wohnen oder lernen eine regionale Pflegeberatungsstelle kennen.

1.7 Welche Prüfungen sind abzulegen und welche Zeugnisse erhalten Sie?

Jahreszeugnisse

Am Ende des ersten und zweiten Ausbildungsjahres erhalten Sie eine **Rückmeldung über den Stand Ihrer Leistungen**. Die in der Schule erzielten Ergebnisse aus Klausuren, Referaten, Präsentationen etc. und die benoteten praktischen Leistungen des zurückliegenden Ausbildungsjahres werden in einem Jahreszeugnis zusammengefasst.

In die Abschlussnote fließen Bewertungen aus der ganzen Ausbildung mit ein

Da nicht alle Lernfelder in jedem Ausbildungsjahr unterrichtet werden, spiegelt sich in den Noten der Jahreszeugnisse die Leistung wider, die in den unterrichteten Lernfeldern erbracht wurde. Am Ende der Ausbildung werden aus den **erbrachten Leistungen aller Lernfelder Vornoten gebildet**.

Die Vornoten werden im Rahmen der Abschlussprüfung anteilig berücksichtigt. In die Abschlussnote fließen damit nicht allein die Prüfungsleistungen ein, sondern auch die Bewertungen während der gesamten Ausbildung. Kontinuierlich gute Leistungen zu erbringen, zahlt sich auch am Schluss noch einmal aus.

Abschlussprüfung

Am Ende Ihrer Ausbildung **legen Sie eine staatliche Prüfung ab**. Die Prüfung umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. Der schriftliche und mündliche Teil der Prüfung findet in der Altenpflegeschule, der praktische Teil in der ausbildenden Einrichtung statt.

Die Schule bildet einen Prüfungsausschuss, so dass überwiegend die Lehrkräfte die Prüfung abnehmen, die Sie auch unterrichtet haben. Der Prüfungsausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich.

Im **schriftlichen Teil der Prüfung** schreiben Sie drei Klausuren an drei aufeinander folgenden Tagen. Jede Klausur dauert 120 Minuten und besteht aus Aufgaben aus folgenden Lernfeldern:

1. „Theoretische Grundlagen in das Altenpflegerische Handeln einbeziehen“ und „Pflege alter Menschen planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren“,
2. „Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen“ und „Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken“,
3. „Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen im Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen“.

Themen der unterschiedlichen Lernfelder werden in der mündlichen und schriftlichen Prüfung behandelt

In der **mündlichen Prüfung** werden Sie jeweils 10 Minuten in Themenbereichen aus folgenden Lernfeldern geprüft:

1. „Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen“,
2. „Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen“,
3. „Berufliches Selbstverständnis entwickeln“ sowie „Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen“.

Die **praktische Prüfung** findet in der ausbildenden Einrichtung statt. Sie umfasst die Ausarbeitung einer Pflegeplanung und die Durchführung der Pflege, das heißt die Versorgung einer Bewohnerin / eines Bewohners im stationären Bereich oder einer Kundin / eines Kunden im ambulanten Bereich, sowie die Reflexion.

Falls Sie einen oder mehrere Prüfungsabschnitte nicht bestehen, können Sie jeden nicht bestandenen Prüfungsabschnitt einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Inhalte wiederholt werden müssen und um welchen Zeitraum sich die Ausbildung dadurch verlängert.



Altenpflegerin
und Alten-
pfleger ist eine
gesetzlich
geschützte
Berufsbezeich-
nung

Das Abschlusszeugnis weist drei Noten aus: eine über die praktischen, eine über die schriftlichen und eine über die mündlichen Leistungen.

Nach dem Erhalt des Zeugnisses über die bestandene Prüfung **beantragen Sie bei der zuständigen Behörde die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ bzw. „Altenpfleger“.**

Die Berufsbezeichnung Altenpflegerin und Altenpfleger ist gesetzlich geschützt und darf nur von Personen geführt werden, die die vorgeschriebene Ausbildung erfolgreich absolviert haben.

1.8 Was regelt der Ausbildungsvertrag und wie hoch ist die Ausbildungsvergütung?

Für die Zeit der dreijährigen Ausbildung schließen Sie mit einer stationären oder ambulanten Pflegeeinrichtung einen Ausbildungsvertrag ab.

Der Ausbildungsvertrag muss folgende Mindestinhalte umfassen:

1. das Berufsziel, dem die Ausbildung dient,
2. den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
3. Angaben über die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung,
4. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen praktischen Ausbildungszeit,
5. die Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung und eventuell zu erstattenden Weiterbildungskosten,
6. die Dauer der Probezeit,
7. die Zahl der jährlichen Urlaubstage,
8. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
9. einen Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden sind.

Die Höhe der Ausbildungsvergütung ist meist nach Ausbildungsjahren gestaffelt und kann zwischen einzelnen Trägern der praktischen Ausbildung sehr unterschiedlich ausfallen. Das hängt davon ab, ob der Ausbildungsträger tarifgebunden ist oder nicht.

Kommunale Träger wenden in der Regel den TVAöD – Pflege (Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes in der Pflege) an. Wohlfahrtsverbände, wie z. B. die Caritas oder

Inhalte des Ausbildungs-
vertrages
sind im Alten-
pflegegesetz
geregelt
(§ 13 AltPflG)

die Diakonie, zahlen die Ausbildungsvergütung in der Regel nach den AVR-K (Arbeitsvertragsrichtlinien der Konföderation evangelischer Kirchen). Private Träger haben entweder Haustarifverträge geschlossen oder vereinbaren das Gehalt, und auch die Ausbildungsvergütung, frei mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie sollten bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz die Höhe der Vergütung bei den einzelnen Pflegeeinrichtungen erfragen. Auszubildende haben Anspruch auf eine **angemessene Ausbildungsvergütung**.

Im Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes in der Pflege beträgt **das Ausbildungsentgelt in der Altenpflege seit 1. Februar 2017 je nach Ausbildungsjahr und Tarifgebiet zwischen 1.041 und 1.203 Euro**.

In der Alten-
pflege wird
im Schicht-
und Wochen-
enddienst
gearbeitet

Als Auszubildende oder Auszubildender haben Sie in der Regel dieselben Arbeits- und Dienstzeiten wie das Pflegepersonal. Das heißt, Sie lernen die Arbeitsabläufe im Frühdienst, im Spätdienst und eventuell auch im Nachtdienst kennen. Auch Wochenenddienste können ausnahmsweise anfallen.

Die Länge des Urlaubsanspruchs ist im Ausbildungsvertrag festgelegt. Der Urlaub wird in der Regel in den Ferienzeiten der Altenpflegeschule genommen.



1.9 Können Sie den Altenpflegeberuf im Rahmen einer Umschulung erlernen?

Viele Menschen entdecken auch erst später das Interesse an dem Beruf der Altenpflegerin oder des Altenpflegers. Eine berufliche Weiterbildung (sogenannte Umschulung) kann neue berufliche Perspektiven eröffnen. Insbesondere Frauen möchten sich zum Beispiel nach der Familienphase beruflich neu orientieren und suchen daher nach einem neuen Beschäftigungsfeld. Aber auch Gründe wie zum Beispiel Arbeitslosigkeit, fehlende anderweitige berufliche Perspektiven oder persönliche Motive können ausschlaggebend für eine derartige Entscheidung sein.

Die Agenturen für Arbeit bzw. die Jobcenter prüfen und entscheiden, ob alle Voraussetzungen für eine Umschulungsförderung nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch erfüllt sind. Wird eine Umschulung bewilligt, wird diese in Abweichung von den sonst üblichen Regelungen **bis zu drei Jahre** gefördert. Diese Vollfinanzierung wurde durch eine im Rahmen der Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege von Bund, Ländern und Verbänden eingeführte, befristete Sonderregelung für Umschulungen, die zwischen dem 01.04.2013 und 31.03.2016 begonnen haben, ermöglicht. Nach einer Verlängerung zunächst bis zum 31.12.2017 wurde die Möglichkeit der dreijährigen Förderung durch das im Juli 2017 verabschiedete Pflegeberufereformgesetz für alle bis zum 31.12.2019 begonnenen Umschulungen zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger erweitert.

Umschulungen können gefördert werden

Für die neuen Pflegeausbildungen nach dem **Pflegeberufereformgesetz**, welche ab dem 01.01.2020 beginnen, wurde die **dreijährige Fördermöglichkeit dauerhaft sichergestellt**.

1.10 Wer ist in den Ländern zuständig?

Nachfolgend finden Sie die Adressen der für die Altenpflegeausbildung zuständigen obersten Landesbehörden und Internetadressen.

Bundesland	Ministerien, Behörden und Internetadressen	
Baden-Württemberg	Ministerium für Soziales und Integration Schellingstraße 15 70174 Stuttgart	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Thouretstraße 6 70173 Stuttgart
	www.sm.baden-wuerttemberg.de www.km-bw.de	
Bayern	Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege Haidenauplatz 1 81667 München	Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst Salvatorstraße 2 80333 München
	www.stmgp.bayern.de www.km.bayern.de	
Berlin	Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung Oranienstraße 106 10969 Berlin	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Bernhard-Weiß-Straße 6 10178 Berlin
	www.berlin.de/sen/gpg www.berlin.de/sen/bjf	
Brandenburg	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, Haus S 14467 Potsdam	
	www.masgf.brandenburg.de	
Bremen	Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Bahnhofsplatz 29 28195 Bremen	
	www.soziales.bremen.de	

Bundesland	Ministerien, Behörden und Internetadressen	
Hamburg	Behörde für Schule und Berufsbildung Hamburger Institut für Berufliche Bildung Hamburger Straße 131 22083 Hamburg	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Billstraße 80 20539 Hamburg
	www.hamburg.de/bsb www.hibb.hamburg.de www.hamburg.de/bgv	
Hessen	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration Dostojewskistraße 4 65187 Wiesbaden	
	www.soziales.hessen.de	
Mecklenburg- Vorpommern	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Werderstraße 124 19055 Schwerin	
	www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm	
Niedersachsen	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Hannah-Arendt-Platz 2 30159 Hannover	Niedersächsisches Kultusministerium Schiffgraben 12 30159 Hannover
	www.ms.niedersachsen.de www.mk.niedersachsen.de	
Nordrhein- Westfalen	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Fürstenwall 25 40219 Düsseldorf	
	www.mags.nrw	
Rheinland-Pfalz	Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Bauhofstraße 9 55116 Mainz	Ministerium für Bildung Mittlere Bleiche 61 55116 Mainz
	www.msagd.rlp.de www.bm.rlp.de	

Bundesland	Ministerien, Behörden und Internetadressen	
Saarland	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Franz-Josef-Röder-Straße 23 66119 Saarbrücken www.saarland.de	
Sachsen	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz Albertstraße 10 01097 Dresden www.sms.sachsen.de www.smk.sachsen.de	Sächsisches Staatsministerium für Kultus Carolaplatz 1 01097 Dresden
Sachsen-Anhalt	Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration Turmschanzenstraße 25 39114 Magdeburg www.ms.sachsen-anhalt.de www.mb.sachsen-anhalt.de	Ministerium für Bildung Turmschanzenstraße 32 39114 Magdeburg
Schleswig-Holstein	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren Adolf-Westphal-Straße 4 24143 Kiel www.schleswig-holstein.de/msgjfs	
Thüringen	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Werner-Seelenbinder-Straße 6 99096 Erfurt www.thueringen.de/de/tmasgff/ www.thueringen.de/de/tmbjs/	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Werner-Seelenbinder-Straße 7 99096 Erfurt



2.

Die Perspektiven im Beruf

2.1 Welche Arbeitsfelder bietet die Altenpflege?

Nach Abschluss der Ausbildung stehen Ihnen als Altenpflegerin oder Altenpfleger **vielfältige Arbeitsfelder** offen. Eventuell bietet Ihnen Ihre bisherige ausbildende Pflegeeinrichtung einen Arbeitsvertrag an. Oder Sie suchen sich eine Tätigkeit in einem anderen Bereich, den Sie in der Ausbildung kennen gelernt haben. **Die verschiedenen Arbeitsbereiche** haben zum Teil auch sehr unterschiedliche Arbeitsbedingungen, z. B. in Bezug auf die Arbeitszeitverteilung oder Verdienstmöglichkeiten. Ihre Entscheidung sollten Sie genau abwägen.

Die Tabelle zeigt Ihnen die wesentlichen Arbeitsbereiche auf.



Ambulante Betreuungs- und Pflegeangebote	Teilstationäre Betreuungs- und Pflegeangebote	Stationäre Betreuungs- und Pflegeangebote
Sozialstationen und ambulante Pflegedienste	Tagespflege	Alten- und Pflegeheime
Betreutes Wohnen oder Service-Wohnen	Nachtcafé und Nachtpflege	Krankenhäuser mit gerontopsychiatrischen Stationen
Ambulanter Hospizdienst	Kurzzeitpflege	Geriatrische Rehabilitationseinrichtungen
Ambulant betreute Wohngemeinschaften	Geriatrisch-rehabilitative Tageskliniken	Stationäre Hospize

Sind Sie an einzelnen Bereichen näher interessiert, können Sie sich im Folgenden über die verschiedenen Arbeitsfelder informieren.

Ambulante Angebote

Ambulanter Pflegedienst

Sozialstationen und ambulante Pflegedienste – beide Begriffe werden synonym benutzt – sind Einrichtungen, die in erster Linie pflegerische und hauswirtschaftliche Hilfen, aber auch sonstige Dienstleistungen für kranke und ältere pflegebedürftige Menschen anbieten. Die Betreuung und Pflege von hilfebedürftigen älteren Menschen erfolgt in der Privatwohnung. Ein Pflegedienst beschäftigt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für bestimmte „Pflegebezirke“ als feste Teams zustän-

dig sind. Das Team, zu dem auch Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger gehören können, übernimmt die Verantwortung für die Planung und Durchführung der Pflege der jeweiligen Kundinnen und Kunden. Auch notwendige hauswirtschaftliche Hilfen werden zum Teil mit Hilfskräften übernommen. Der Dienst wird so organisiert, dass die Pflegebedürftigen überwiegend von derselben Fachkraft zum vereinbarten Zeitpunkt betreut werden. Den Pflegefachkräften wird meistens ein Dienstwagen für die geplanten Touren zur Verfügung gestellt. Altenpflegerinnen und Altenpfleger von ambulanten Pflegediensten übernehmen auch die regelmäßig vorgeschriebenen Beratungsbesuche, die Angehörige, die selbst pflegen, gegenüber der Pflegeversicherung nachweisen müssen.

Betreutes Wohnen oder Service-Wohnen

Ältere Menschen, die sich für betreutes Wohnen entscheiden, mieten oder kaufen eine Wohnung in einer Wohnanlage, in der neben Wohnraum auch Betreuungsleistungen angeboten werden. Die Wohnungen sind häufig an eine Rufanlage angeschlossen, so dass im Notfall rasch ein Pflegedienst zur Verfügung steht. Betreutes Wohnen bietet diverse Angebote, zum Beispiel einen Mittagstisch oder Ausflüge und Konzertbesuche mit anderen Bewohnerinnen oder Bewohnern. In einigen Einrichtungen des betreuten Wohnens werden die Menschen von einem festen Pflegedienst, der für diese Wohnanlage zuständig ist, auch im Fall komplexerer Pflegebedürftigkeit versorgt.

Ambulanter Hospizdienst

Der Wunsch der meisten älteren Menschen ist es, in der vertrauten Umgebung zu Hause sterben zu können. Spezielle ambulante Hospizdienste betreuen sterbende Menschen im Rahmen schmerzlindernder Pflege und bieten psychosoziale Beratung für die Betroffenen und deren Angehörige an. Ambulante Hospizdienste betreuen und pflegen Menschen aller Altersgruppen, die nach schwerer Krankheit nur noch über eine begrenzte Lebenszeit verfügen.

Wohngemeinschaften

Viele pflegebedürftige ältere Menschen möchten nicht in einer aus ihrer Sicht großen stationären Pflegeeinrichtung leben. Wohngemeinschaften, die teilweise aus privaten Kontakten heraus gegründet oder von gemeinnützigen oder privat wirtschaftenden Trägern konzipiert werden, bieten eine Alternative. Die notwendige Hilfe und Pflege wird in dieser Wohnform durch ein zumeist gemischtes Team aus ehrenamtlich helfenden Personen, nicht ausgebildeten Helferinnen und Helfern und Pflegefachkräften geleistet.

Teilstationäre Betreuungs- und Pflegeangebote

Tagespflege

Pflegeeinrichtungen, die nur während des Tages ältere Menschen betreuen, werden „teilstationäre Betreuungs- und Pflegeangebote“ genannt. Meist werden die Besucherinnen und Besucher der Tagespflege von einem Fahrdienst abgeholt, verbringen dann gemeinsam mit anderen älteren Menschen den Tag und sind ab dem späten Nachmittag und zur Nacht im eigenen Zuhause. Dieses Angebot findet sich sowohl in

separat geführten Tagespflegeeinrichtungen, als auch integriert in Krankenhäusern oder in stationären Altenpflegeeinrichtungen. Die Altenpflegefachkräfte übernehmen je nach Schwerpunktsetzung stärker pflegerische Aufgaben (z. B. zur Unterstützung eines Genesungsprozesses nach einem Krankenhausaufenthalt) oder die soziale und tagesstrukturierende Betreuung, zum Beispiel für Menschen mit Demenz, die nicht mehr in ihrer häuslichen Umgebung für einen längeren Zeitraum alleine sein können und in der Tagespflege auch geistige Anregung und Beschäftigung erhalten.

Nachtcafé und Nachtpflege

Es gibt Menschen, die nur abends oder nachts einen Betreuungsbedarf haben. So gibt es ängstliche, alleinstehende Menschen, die sich in der Dunkelheit fürchten, oder verwirrte ältere Menschen, deren Tag-Nacht-Rhythmus gestört ist und deren Familie oder andere Betreuungspersonen eine kontinuierliche Begleitung rund um die Uhr nicht leisten können. Spezielle Nachtcafés betreuen meist zwischen 20 und 24 Uhr. Sie bieten Beschäftigungsangebote und pflegerische Leistungen, die auch von Altenpflegerinnen und Altenpflegern übernommen werden. Wie in der Tagespflege wird für den Transfer der Besucherinnen und Besucher von und zur Wohnung gesorgt.

Teilweise wird Nachtpflege als weiter gehendes Angebot über die ganze Nacht angeboten und schließt dann die Unterstützung bei der Morgentoilette und ein Frühstück mit ein.

Kurzzeitpflege

Ältere Menschen können bis maximal vier Wochen im Jahr die Leistungen der häuslichen Pflege als Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen. Altenpflegerinnen und Altenpfleger entlasten in diesen Zeiten pflegende Angehörige, die bedingt durch Urlaub, Krankheit, Unfall oder Kur die Betreuung nicht übernehmen können. Kurzzeitpflege wird meist in speziell dafür vorgesehenen Räumen in stationären Altenpflegeeinrichtungen erbracht.

Geriatrisch-rehabilitative Tageskliniken

Diese Rehabilitationseinrichtungen bieten umfassende Hilfen und Behandlung bei akut auftretenden gesundheitlichen Problemen an. Die Altenpflegerinnen und Altenpfleger betreuen gemeinsam mit Kolleginnen und Kollegen aus der Gesundheits- und Krankenpflege und anderen Berufsgruppen, unter anderem aus der Medizin, Physio- und Ergotherapie, ältere Menschen mit der Perspektive, sie nach einer mehrwöchigen Rehabilitationsmaßnahme wieder in die häusliche Umgebung eingliedern zu können.

Stationäre Angebote

Alten- und Pflegeeinrichtungen

Auslöser für einen Wechsel aus dem privaten Umfeld in eine stationäre Einrichtung sind ein wachsender Bedarf an Betreuung und pflegerischer Unterstützung oder auch eine Vereinsamung, die zu psychischen Problemen führt. Wenn die Familie die Pflege nicht oder nicht mehr leisten kann oder der ambulante Dienst die notwendige, zeitlich umfangreiche Pflege bzw. soziale oder hauswirtschaftliche Betreu-

ung nicht sicherstellen kann, bieten stationäre Einrichtungen umfassende Betreuung und Pflege. Seniorenresidenzen über Altenheime bis hin zu Pflegeheimen decken ein breites Spektrum der Hilfebedürftigkeit ab. Meist sind die stationären Einrichtungen gemütlich und wohnlich eingerichtet. Viele ermöglichen das Mitbringen eigener Möbel, um so den privaten Wohncharakter zu fördern. Tagesstrukturierende Veranstaltungen zur Gesundheitsförderung und Freizeitgestaltung werden hier ebenso angeboten wie die Pflege schwerstkranker oder sterbender Menschen. Einige Wohngruppen oder Wohnbereiche haben sich auf die Pflege von Menschen mit Demenz spezialisiert.

Im Bereich der stationären Pflegeeinrichtungen finden sehr viele Altenpflegerinnen und Altenpfleger eine Beschäftigung. In den Wohngruppen oder den Wohnbereichen leisten die Altenpflegefachkräfte rund um die Uhr Betreuung und Pflege. Teilweise werden die Bewohnerinnen und Bewohner über Jahre hinweg vom gleichen Gruppenteam betreut. Es entsteht eine enge Bindung auf beiden Seiten.

Geriatrische Rehabilitationseinrichtungen

Geriatrische Rehabilitationseinrichtungen sind auf die Anschlussheilbehandlung nach einem Krankenhausaufenthalt spezialisiert. In der Regel sind die Patientinnen und Patienten 70 Jahre und älter und von mehr als einer behandlungsbedürftigen Krankheit betroffen. Auf die speziellen Bedürfnisse älterer Menschen kann hier besser Rücksicht genommen werden als in den regulären Rehabilitationseinrichtungen. Altenpflegerinnen und Altenpfleger übernehmen im Team eine wichtige Rolle, da sie über vertiefte Kenntnisse im Umgang mit älteren Menschen und deren Bedürfnisse

und Krankheitsverläufe verfügen, die für die Rehabilitation sehr wichtig sind.

Stationäre Hospize

Stationäre Hospize sind kleine Einrichtungen, die meist um die 15 bis 20 Plätze anbieten. Altenpflegerinnen und Altenpfleger betreuen dort Menschen mit unheilbaren Erkrankungen in einem weit fortgeschrittenen Krankheitsstadium, das heißt mit einer begrenzten Lebenserwartung. Die Pflegefachkräfte arbeiten eng mit den Angehörigen zusammen und bilden gemeinsam mit anderen Berufsgruppen und ehrenamtlich helfenden Personen ein Team. Im Rahmen der schmerzlindernden Therapie arbeiten sie eng mit den Ärztinnen und Ärzten zusammen.

Weitere Möglichkeiten

Altenpflegerinnen und Altenpfleger arbeiten in Beratungsstellen für ältere Menschen von Städten und Gemeinden, Stellen der Heimaufsicht oder bei den medizinischen Diensten der Pflegekassen. Zum Beispiel erstellen sie dort im Rahmen der Antragstellung auf Zuerkennung einer Pflegestufe Gutachten zum Pflegebedarf.

Die Aufgaben der Beratung und der Steuerung in Bezug auf Pflege und Betreuung von älteren Menschen werden wachsen. Zukünftig wird hier eine Vielzahl neuer Arbeitsbereiche entstehen, die Altenpflegerinnen und Altenpflegern Beschäftigungsmöglichkeiten bieten.

Zunehmend gehen Altenpflegerinnen und Altenpfleger den Weg in die Selbständigkeit. Das Spektrum der Leistungen, das sie anbieten, ist breit. Manche bauen einen ambulanten Pflegedienst auf, andere konzipieren Beratungsangebote.

2.2 Welches Einkommen bietet Ihnen die Altenpflege?

In der Altenpflege gibt es **keinen allgemein verbindlichen Tarifvertrag**. Die Verdienstmöglichkeiten sind je nach Einrichtungsträger unterschiedlich. Öffentliche Träger wie z. B. die Kommunen **wenden in der Regel den TVöD - Pflege** (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst in der Pflege) an, **kirchliche Träger vergüten nach den AVR** (Arbeitsvertragsrichtlinien). Manche privaten Träger haben einen eigenen Haustarif, andere vereinbaren das Gehalt mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern frei. Sie sollten die Höhe des Gehaltes genau erfragen, um die Angebote vergleichen zu können.

Die Vergütung hängt im Wesentlichen von der ausgeübten Funktion und der Betriebszugehörigkeit ab. Im ersten Berufsjahr beträgt das **Bruttogehalt nach TVöD seit Januar 2017 etwa 2.575 Euro**. Das Gehalt erhöht sich mit längerer Berufserfahrung und liegt nach fünfzehn Jahren dann bei etwa 3.220,- Euro.

Hinzu können je nach Tarif- oder Arbeitsvertrag **Schicht- und Wochenendzulagen** kommen.

Wer sich entsprechend weiterqualifiziert, hat höhere Verdienstmöglichkeiten und kann zum Beispiel als Wohnbereichsleitung je nach Zahl der unterstellten Mitarbeitenden und je nach Betriebszugehörigkeit bis zu 3.600,- Euro verdienen.

Über die Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten informiert Sie das folgende Kapitel.



2.3 Welche Chancen der Fort- und Weiterbildung bieten sich Ihnen in der Altenpflege?

Die Altenpflege ist ein Berufsfeld, **das viele Entwicklungsmöglichkeiten bietet.**

Mit Berufserfahrung und entsprechender Fortbildung können Sie zum Beispiel

- das Hygiene- oder Qualitätsmanagement oder andere Sonderaufgaben in der Einrichtung verantworten,
- die Leitung eines Wohnbereiches übernehmen,
- die Praxisanleitung für Schülerinnen und Schüler gewährleisten,
- als Pflegedienstleitung im ambulanten wie stationären Bereich tätig werden,
- als Lehrkraft in einer Schule unterrichten,
- als Dozentin oder Dozent im Fort- und Weiterbildungsbereich arbeiten,
- als Beraterin oder Berater Case Management-Aufgaben übernehmen oder
- als Heimleitung eine Einrichtung führen.

Fort- und Weiterbildung sind die Hauptsäulen für eine Zusatzqualifizierung.

Fortbildungen

Fortbildungen sind in der Regel ein- bis mehrtägige Veranstaltungen, die sich auf ein eng umgrenztes Themenfeld beziehen. Für die Altenpflege können dies z. B. Fortbildungen zum Umgang mit verhaltensauffälligen Menschen oder aber auch eine Einführung in eine neue PC-Software sein. Es gibt

Altenpflege bietet vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten

Fortbildungen für bestimmte Themengebiete

Fortbildungsreihen zur Lösung von Teamkonflikten oder zur Gesundheitsförderung. Das Angebot ist breit gefächert. Fachzeitschriften oder das Internet verschaffen einen Überblick. Regelmäßige Fortbildung ist für Altenpflegefachkräfte ein unverzichtbarer Bestandteil der Berufspraxis.

Weiterbildungen

Weiterbildungen erstrecken sich zumeist über einen längeren Zeitraum von mehreren Monaten bis zu zwei oder drei Jahren. Es gibt Seminare, in denen eine feste Gruppe zusammenhängende Blockveranstaltungen besucht, aber auch Einzelmodule mit wechselndem Teilnehmerkreis. Es werden auch aufeinander aufbauende Einzelmodule angeboten, für die es am Ende ein Zertifikat über die entsprechende Gesamtqualifikation gibt. Die Angebote werden dem Bedarf ständig angepasst. Mittlerweile werden neue Lernformen wie e-learning und Fernstudium auch für Altenpflegekräfte angeboten.

Weiterbildungen dienen der Spezialisierung, der Erweiterung des beruflichen Tätigkeitsfeldes und dem Aufstieg

Weiterbildungen lassen sich drei unterschiedlichen Zielsetzungen zuordnen:

1. der Spezialisierung im pflegerischen Aufgabenfeld,
2. der Erweiterung der beruflichen Aufgabenfelder,
3. dem beruflichen Aufstieg.

Manche Weiterbildungen sind gesetzlich geregelt und schließen mit einer staatlich anerkannten Prüfung ab.

Im Rahmen dieser Broschüre können die Angebote nicht im Einzelnen beschrieben werden. Exemplarisch werden daher nur einige Möglichkeiten aus einem breiten Angebotsspektrum genannt.

Im Sinne einer **Spezialisierung** können Sie sich z. B. für **den gerontopsychiatrischen Bereich** oder für eine Arbeit im Hospiz qualifizieren.

Weiterbildungen, die **eine Erweiterung der beruflichen Aufgabengebiete** zum Ziel haben, sind unter anderem die Qualifizierungen zur **Praxisanleiterin/zum Praxisanleiter** oder zur **Beraterin/zum Berater**. In diese Kategorie gehören auch Bildungsmaßnahmen zur Übernahme von sogenannten Stabsfunktionen, wie die Weiterbildungen zur **Hygienefachkraft** oder zur/zum **Qualitätsbeauftragten**.

Als recht neue Möglichkeit werden Weiterbildungen zur/zum **Pflegesachverständigen** angeboten. Hier wird die Kompetenz erworben, Gutachten zur Frage der Einstufung in eine Pflegestufe zu erstellen. Im Rahmen des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes, das am 1. Juli 2008 in Kraft getreten ist, ist vorgesehen, den Bereich **Case Management** (= Fallmanagement) auszubauen. Pflegefachkräfte können sich dann im Rahmen einer Weiterbildung zur Pflegeberaterin/zum Pflegeberater qualifizieren, um hilfesuchende Menschen in komplexen Versorgungssituationen zu unterstützen. Im Sinne einer Lotsenfunktion durch das Gesundheits- und Sozialsystem soll die Pflegeberaterin/der Pflegeberater umfassend informieren, einen Hilfeplan aufstellen und umsetzen. Die Aufgaben reichen von der Wohnberatung über die Unterstützung bei der Beantragung von Sozialleistungen oder Hilfsmitteln bis hin zur Organisation der erforderlichen Betreuungs- und Hilfeleistungen.



Der **berufliche Aufstieg** kann im stationären Bereich bis **zur Leitung eines Heimes** bzw. im ambulanten Bereich bis zur Leitung des ambulanten Dienstes führen.

Im Bereich der Weiterbildungen für Führungskräfte gewinnen zunehmend Studiengänge an Fachhochschulen und Universitäten an Bedeutung. Diese werden im nächsten Abschnitt näher vorgestellt.

Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten finden Sie in der Datenbank für Aus- und Weiterbildung KURSNET unter www.arbeitsagentur.de.

2.4 Welche Studienmöglichkeiten eröffnen sich Ihnen nach der Ausbildung?

Zugang zu
den Fachhoch-
schulen ist
leichter

Seit 1988 werden in Deutschland **Pflegestudiengänge aufgebaut**, die sich ausdrücklich auch an Altenpflegerinnen und Altenpfleger richten. In den beiden letzten Jahrzehnten wurden **weit über 50 Studiengänge an mehr als 40 Fachhochschulen und Universitäten entwickelt**. Unter den Studierenden finden sich bisher nur wenige Altenpflegerinnen und Altenpfleger, da oft die Zugangsvoraussetzungen, wie z. B. die Fachhochschulreife, fehlen.

In den letzten Jahren ist der Zugang für Frauen und Männer ohne Hochschulreife, aber mit abgeschlossener Berufsausbildung, erleichtert worden.

Der Zugang wird zunehmend dadurch erleichtert, dass man **gleichzeitig mit dem Berufsabschluss in der Altenpflege die Fachhochschulreife erwerben kann**. Ob die jeweilige Alten-

pflegeschule dies anbietet, muss vor Ort erfragt werden. In den einzelnen Ländern ist dies unterschiedlich geregelt.

Die meisten Pflegestudiengänge konzentrieren sich entweder auf die **Qualifikation zur Übernahme von Leitungs- und Managementaufgaben oder sie bereiten auf lehrende Tätigkeiten in Pflegeschulen oder im Fort- und Weiterbildungssektor vor**. Über diese traditionellen Arbeitsbereiche hinaus bieten manche Hochschulen Ausrichtungen wie Beratung, Case Management und Care Management an.

Eine Übersicht über die verschiedenen Studiengänge finden Sie in der gemeinsamen Datenbank der Bundesagentur für Arbeit und der Kultusministerkonferenz der Länder unter www.studienwahl.de.

2.5 Ein Ausblick

Die demografische Entwicklung prägt unsere Gesellschaft. Der Pflegebedarf und die Versorgungsstrukturen ändern sich und damit die Anforderungen an die pflegerische Versorgung und an das Pflegepersonal. In den Pflegeheimen müssen zunehmend chronisch und mehrfach erkrankte Menschen versorgt werden. Im Krankenhaus steigt der Anteil älterer und hochaltriger Patientinnen und Patienten auch mit demenziellen Veränderungen. Die Bedeutung des ambulanten Pflegebereichs wächst.

Derzeit sind die Ausbildungen in der Altenpflege einerseits und in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege andererseits im Altenpflegegesetz und im Krankenpflegegesetz

getrennt geregelt, weisen jedoch inhaltlich große Überschneidungen auf. Mit dem **Pflegeberufereformgesetz** wird eine langjährig vorbereitete Reform der Pflegeausbildungen umgesetzt. Die Ausbildungen in der Altenpflege, der Kranken- und Kinderkrankenpflege werden zu einer **neuen generalistischen Pflegeausbildung** mit **einheitlichem Berufsabschluss als „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“** zusammengeführt. In der neuen sogenannten generalistischen Pflegeausbildung werden übergreifende pflegerische Kompetenzen zur Pflege von Menschen aller Altersgruppen und in allen Versorgungsbereichen vermittelt. Auszubildende haben jedoch auch in Zukunft die Möglichkeit, sich für einen gesonderten Berufsabschluss in der Altenpflege oder Kinderkrankenpflege zu entscheiden, wenn sie für das letzte Ausbildungsdrittel eine entsprechende Spezialisierung wählen. Zudem wird ein Pflegestudium in Ergänzung zur beruflichen Pflegeausbildung als weiterer Qualifizierungsweg eingeführt. Die gesetzliche Neuregelung gilt für alle Pflegeausbildungen, die ab dem 01.01.2020 begonnen werden.

Ausbildungen, die bis zum 31.12.2019 nach den bisherigen gesetzlichen Regelungen begonnen werden, können bis zum 31.12.2024 unverändert nach den bisherigen gesetzlichen Regelungen abgeschlossen werden. Alle nach den Regelungen des Altenpflegegesetzes **erworbenen Berufsabschlüsse** bleiben auch danach unbeschränkt gültig und genießen **umfassenden Bestandsschutz**. Sie berechtigen in gleicher Weise wie die Berufsabschlüsse nach dem Pflegeberufegesetz zur Übernahme der im Rahmen des Gesetzes eingeführten Vorbehaltsaufgaben und zum Pflegestudium. Entsprechende Bestandsschutzregelungen gelten im Übrigen auch für die heutigen Lehrkräfte und Leitungen von Pflegeschulen sowie die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter in den Pflegeeinrichtungen.

Auch zukünftig wird sich das Berufsfeld der Altenpflege weiterentwickeln. Dafür stehen zum Beispiel die Modellklauseln zur Übertragung bestimmter ärztlicher Aufgaben auf die Pflegefachkräfte nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch.

Aktuelle Informationen zur Pflegeausbildung erhalten Sie auf der Homepage www.altenpflegeausbildung.net. Darüber hinaus steht Ihnen das Beratungsteam Altenpflegeausbildung des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) bundesweit für eine kompetente Beratung zur Verfügung. Die Kontaktdaten der Beraterinnen und Berater in Ihrem Bundesland sind auf www.altenpflegeausbildung.net angegeben.

Informations-
und Beratungs-
angebot

Altenpflege ist eine **anspruchsvolle, professionelle Dienstleistung**. Viele Frauen und Männer üben diesen Gesundheitsfachberuf gerne aus. Außer jungen Menschen im Anschluss an die schulische Ausbildung nutzen auch zahlreiche Frauen und Männer mit Lebenserfahrung und Vorqualifikationen im Rahmen einer beruflichen Neuorientierung die Chancen einer Ausbildung in der Altenpflege. Die Pflege von älteren Menschen ist – das zeigt diese Broschüre – ein spannender und verantwortungsvoller Beruf, der vielfältige Perspektiven in einem sehr dynamischen Arbeitsfeld bietet. Das gilt für heute und für morgen.

Hat diese Broschüre Ihr Interesse geweckt?

Vielleicht entscheiden Sie sich ja, dabei zu sein ...



3.

Rechtliche Grundlagen der Ausbildung zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger

3.1 Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG)

Abschnitt 1 Erlaubnis

§ 1

Die Berufsbezeichnungen „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ dürfen nur Personen führen, denen die Erlaubnis dazu erteilt worden ist. Personen mit einer Erlaubnis nach Satz 1, die über eine Ausbildung nach § 4 Abs. 7 verfügen, sind im Rahmen der ihnen in dieser Ausbildung vermittelten erweiterten Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten berechtigt.

§ 1 a

Altenpflegerinnen und Altenpfleger, die Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes sind, führen die Berufsbezeichnung nach § 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Erlaubnis, sofern sie ihre Berufstätigkeit als vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung im Sinne des Artikels 50 des

EG-Vertrages im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Sie unterliegen jedoch der Meldepflicht und Nachprüfung nach diesem Gesetz. Gleiches gilt für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.

§ 2

- (1) Die Erlaubnis nach § 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn die antragstellende Person
1. die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die jeweils vorgeschriebene Prüfung bestanden hat,
 2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
 3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und

4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(2) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vorgelegen hat. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 weggefallen ist. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 3 weggefallen ist. Im Übrigen bleiben die den §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften unberührt.

(3) Vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 gelten im Falle einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes und außerhalb eines anderen Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums erworbenen abgeschlossenen Ausbildung die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 als erfüllt, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Der Ausbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Ausbildung der antragstellenden Person keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in diesem Gesetz und in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers geregelten Ausbildung aufweist. Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 2 liegen vor, wenn

1. (weggefallen)
2. ihre Ausbildung sich auf Lernfelder bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Ausbildung nach diesem Gesetz und der Altenpflege-

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgeschrieben sind, oder

3. der Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der antragstellenden Personen nicht Bestandteil des dem Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers entsprechenden Berufs sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die nach diesem Gesetz und der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gefordert wird und sich auf Lernfelder bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die antragstellende Person vorlegt, und

diese nicht ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die die antragstellende Person im Rahmen ihrer tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Berufs der Altenpflegerin und des Altenpflegers in Voll- oder Teilzeit oder durch lebenslanges Lernen, unabhängig davon, in welchem Staat, erworben hat, sofern die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten von einer in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden. Lernfelder unterscheiden sich wesentlich, wenn deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und die Ausbildung der antragstellenden Person bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber der Ausbildung nach diesem Gesetz aufweist; Satz 3 letzter Halbsatz gilt entsprechend. Ist die Gleich-

wertigkeit des Ausbildungsstandes nach Satz 1 nicht gegeben oder kann sie nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand festgestellt werden, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers oder der Antragstellerin liegen, von dieser nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis gleichwertiger Kenntnisse und Fähigkeiten wird durch einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Prüfung erstreckt. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von Satz 6 abweichend eine Eignungsprüfung vorsehen, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede erstreckt.

(3a) Absatz 3 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend für antragstellende Personen, die über einen Ausbildungsnachweis aus einem Staat, der nicht Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittstaat) ist, verfügen, der in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums anerkannt wurde. Zum Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede haben die antragstellenden Personen in einem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder in einer Eignungsprüfung, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede erstrecken, nachzuweisen, dass sie über die zur Ausübung des Berufs der Altenpflegerin oder des Altenpflegers in Deutschland erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Sie haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen.

(4) Für Personen, die eine Erlaubnis nach § 1 beantragen, gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 als erfüllt, wenn aus einem europäischen Berufsausweis oder aus einem in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes erworbenen Diplom hervorgeht, dass dessen Inhaberin oder Inhaber eine Ausbildung abgeschlossen hat, die in diesem Staat für den Zugang zu einem dem Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers entsprechenden Beruf erforderlich ist. Diplome im Sinne dieses Gesetzes sind Ausbildungsnachweise gemäß Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18) in der jeweils geltenden Fassung die mindestens dem in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entsprechen und denen eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaats über das Ausbildungsniveau beigelegt ist. Satz 2 gilt auch für einen Ausbildungsnachweis oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, sofern sie den erfolgreichen Abschluss einer in der Europäischen Union auf Voll- oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nichtformaler Ausbildungsprogramme erworbenen Ausbildung bescheinigen, von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt wurden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des Berufs der Altenpflegerin und des Altenpflegers dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieses Berufs vorbereiten.

Satz 2 gilt ferner für Berufsqualifikationen, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats für die Aufnahme oder Ausübung des Berufs der Altenpflegerin und des Altenpflegers entsprechen, ihrer Inhaberin und ihrem Inhaber jedoch nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaats erworbene Rechte nach den dort maßgeblichen Vorschriften verleihen. Eine antragstellende Person mit einem Ausbildungsnachweis aus einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums hat einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn

1. ihre Ausbildung hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit Lernfelder oder Bereiche der praktischen Ausbildung umfasst, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die nach diesem Gesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers vorgeschrieben sind, oder
2. der Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der antragstellenden Person nicht Bestandteil des Berufs sind, der dem der Altenpflegerin und des Altenpflegers entspricht, und wenn sich die Ausbildung für diese Tätigkeiten auf Lernfelder oder Bereiche der praktischen Ausbildung nach diesem Gesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von der Ausbildung der antragstellenden Person abgedeckt sind.

Lernfelder oder Bereiche der praktischen Ausbildung unterscheiden sich wesentlich, wenn die nachgewiesene Ausbildung der antragstellenden Person wesentliche inhaltliche Abweichungen hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs der Altenpflegerin und des Altenpflegers in Deutschland sind. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die die antragstellende Person im Rahmen ihrer tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Berufs der Altenpflegerin und des Altenpflegers in Voll- oder Teilzeit oder durch lebenslanges Lernen erworben hat, sofern die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind. Die antragstellende Person hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall der Einführung eines europäischen Berufsausweises für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers.

(4a) Für eine antragstellende Person, die über einen Ausbildungsnachweis verfügt, der dem in Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entspricht, gilt Absatz 4 Satz 5 bis 7 mit der Maßgabe, dass die erforderliche Ausgleichsmaßnahme abweichend von Absatz 4 Satz 8 aus einer Eignungsprüfung besteht.

(4b) Wird die Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 1 auf eine Ausbildung gestützt, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, soll die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nach den Absätzen 3 bis 5 vor den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 geprüft werden. Auf Antrag ist dem Antragsteller ein gesonderter Bescheid über die Feststellung seiner Berufsqualifikation zu erteilen.

(4c) Die zuständige Behörde hat sicherzustellen, dass die antragstellende Person die Eignungsprüfung nach den Absätzen 4 und 4a spätestens sechs Monate nach der Entscheidung, der antragsstellenden Person eine Eignungsprüfung aufzuerlegen, ablegen kann.

(5) Die Absätze 3 bis 4a gelten entsprechend für Drittstaatsdiplome, für deren Anerkennung sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.

(6) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.

(7) Die Länder können vereinbaren, dass die Aufgaben nach den Absätzen 3 bis 5 von einem anderen Land oder einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.

§ 2a

(1) Die zuständigen Behörden des Landes, in dem der Beruf der Altenpflegerin oder des Altenpflegers ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist, unterrichten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats über das Vorliegen strafrechtlicher Sanktionen, über die Rücknahme, den Widerruf und die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis, über die Untersagung der Ausübung der Tätigkeit und über Tatsachen, die eine dieser Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen würden; dabei sind die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten. Erhalten die zuständigen Behörden der Länder Auskünfte der zuständigen Behörden von Aufnahmemitgliedstaaten, die sich auf die Ausübung des Berufs der Altenpflegerin oder des Altenpflegers auswirken könnten, so prüfen sie die Richtigkeit der Sachverhalte, befinden über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichten den Aufnahmemitgliedstaat über die Konsequenzen, die aus den übermittelten Auskünften zu ziehen sind. Die Länder können zur Wahrnehmung der Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 gemeinsame Stellen bestimmen.

(2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend benennt nach Mitteilung der Länder die Behörden und Stellen, die für die Ausstellung oder Entgegennahme der in der Richtlinie 2005/36/EG genannten Ausbildungsnachweise und sonstigen Unterlagen oder Informationen zuständig sind, sowie die Behörden und Stellen, die die Anträge annehmen und

die Entscheidungen treffen können, die im Zusammenhang mit dieser Richtlinie stehen. Es unterrichtet unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission.

(3) Die für die Entscheidungen nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und Stellen übermitteln dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Unterlagen, die erforderlich sind, um gemäß Artikel 60 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG der Europäischen Kommission über die Anwendung dieser Richtlinie zu berichten.

§ 2b

(1) Die jeweils zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz über

1. den Widerruf oder die Rücknahme der Erlaubnis nach § 1, die sofort vollziehbar oder unanfechtbar sind,
2. den Verzicht auf die Erlaubnis,
3. das Verbot der Ausübung des Berufs der Altenpflegerin und des Altenpflegers durch unanfechtbare gerichtliche Entscheidung oder
4. das vorläufige Berufsverbot durch gerichtliche Entscheidung.

(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 (Warnmitteilung) enthält folgende Angaben:

1. die zur Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Angaben, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort,
2. Beruf der betroffenen Person,

3. Angaben über die Behörde oder das Gericht, die oder das die Entscheidung getroffen hat,
4. Umfang der Entscheidung oder des Verzichts und
5. Zeitraum, in dem die Entscheidung oder der Verzicht gilt.

Die Warnmitteilung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Eintritt der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3, nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 4 oder nach einem Verzicht nach Absatz 1 Nummer 2. Sie ist über das durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1) eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu übermitteln. Zeitgleich mit der Warnmitteilung unterrichtet die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Warnmitteilung eingelegt, ergänzt die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die Warnmitteilung um einen entsprechenden Hinweis.

(3) Im Fall der Aufhebung einer in Absatz 1 genannten Entscheidung oder eines Widerrufs des Verzichts unterrichtet jeweils die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten

des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz unverzüglich unter Angabe des Datums über die Aufhebung der Entscheidung oder den Widerruf des Verzichts. Die zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz ebenfalls unverzüglich über jede Änderung des nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 angegebenen Zeitraums. Die zuständige Stelle löscht Warnmitteilungen nach Absatz 1 im IMI unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Aufhebung der Entscheidung oder Widerruf des Verzichts.

(4) Wird gerichtlich festgestellt, dass eine Person, die die Erteilung der Erlaubnis oder die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation nach diesem Gesetz beantragt hat, dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, unterrichtet die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz über die Identität dieser Person, insbesondere über Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, und den Umstand, dass diese Person gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat. Die Unterrichtung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Unanfechtbarkeit der Feststellung über das IMI. Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt für die Unterrichtung nach Satz 1 entsprechend.

(5) Ergänzend zu den Absätzen 1 bis 4 ist die Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Abschnitt 2

Ausbildung in der Altenpflege

§ 3

(1) Die Ausbildung in der Altenpflege soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die zur selbständigen und eigenverantwortlichen Pflege einschließlich der Beratung, Begleitung und Betreuung alter Menschen erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere:

1. die sach- und fachkundige, den allgemein anerkannten pflegewissenschaftlichen, insbesondere den medizinisch-pflegerischen Erkenntnissen entsprechende, umfassende und geplante Pflege,
2. die Mitwirkung bei der Behandlung kranker alter Menschen einschließlich der Ausführung ärztlicher Verordnungen,
3. die Erhaltung und Wiederherstellung individueller Fähigkeiten im Rahmen geriatrischer und gerontopsychiatrischer Rehabilitationskonzepte,
4. die Mitwirkung an qualitätssichernden Maßnahmen in der Pflege, der Betreuung und der Behandlung,
5. die Gesundheitsvorsorge einschließlich der Ernährungsberatung,

6. die umfassende Begleitung Sterbender,
7. die Anleitung, Beratung und Unterstützung von Pflegekräften, die nicht Pflegefachkräfte sind,
8. die Betreuung und Beratung alter Menschen in ihren persönlichen und sozialen Angelegenheiten,
9. die Hilfe zur Erhaltung und Aktivierung der eigenständigen Lebensführung einschließlich der Förderung sozialer Kontakte und
10. die Anregung und Begleitung von Familien- und Nachbarschaftshilfe und die Beratung pflegender Angehöriger.

Darüber hinaus soll die Ausbildung dazu befähigen, mit anderen in der Altenpflege tätigen Personen zusammenzuarbeiten und diejenigen Verwaltungsarbeiten zu erledigen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben in der Altenpflege stehen.

(2) Soweit in Modellvorhaben nach § 4 Abs. 7 erweiterte Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten erprobt werden, hat sich die Ausbildung auch auf die Befähigung zur Ausübung der Tätigkeiten zu erstrecken, für die das Modellvorhaben qualifizieren soll. Das Nähere regeln die Lehrpläne der Altenpflegesschulen und die Ausbildungspläne der Träger der praktischen Ausbildung.

§ 4

(1) Die Ausbildung dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung drei Jahre. Die Ausbildung besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Der Anteil der praktischen Ausbildung überwiegt. Bei

Modellvorhaben nach Absatz 7 ist die Ausbildungsdauer nach Satz 1 entsprechend zu verlängern. Das Nähere regeln die Lehrpläne der Altenpflegesschulen und die Ausbildungspläne der Träger der praktischen Ausbildung.

(2) Der Unterricht wird in Altenpflegeschulen erteilt.

(3) Die praktische Ausbildung wird in folgenden Einrichtungen vermittelt:

1. in einem Heim im Sinne des § 1 des Heimgesetzes oder in einer stationären Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn es sich dabei um eine Einrichtung für alte Menschen handelt, und
2. in einer ambulanten Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn deren Tätigkeitsbereich die Pflege alter Menschen einschließt.

Abschnitte der praktischen Ausbildung können in weiteren Einrichtungen, in denen alte Menschen betreut werden, stattfinden. Dazu gehören insbesondere:

1. psychiatrische Kliniken mit gerontopsychiatrischer Abteilung oder andere Einrichtungen der gemeindenahen Psychiatrie,
2. Allgemeinkrankenhäuser, insbesondere mit geriatrischer Fachabteilung oder geriatrischem Schwerpunkt, oder geriatrische Fachkliniken,
3. geriatrische Rehabilitationseinrichtungen,
4. Einrichtungen der offenen Altenhilfe.

(4) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Altenpflegeschule,

es sei denn, sie wird durch Landesrecht einer anderen Einrichtung übertragen. Die Abschnitte des Unterrichts und der praktischen Ausbildung sind inhaltlich und organisatorisch aufeinander abzustimmen. Die Altenpflegeschule unterstützt und fördert die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung. Die Praxisanleitung ist durch die Einrichtungen nach Absatz 3 sicherzustellen. Bei Modellvorhaben nach Absatz 7, die an Hochschulen stattfinden, tritt an die Stelle der Altenpflegeschule die Hochschule.

(5) Die Ausbildung kann auch in Teilzeitform durchgeführt werden und in diesem Falle bis zu fünf Jahre dauern.

(6) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung der Pflegeberufe unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen dienen sollen, können die Länder von den Absätzen 2, 3 und 4 sowie von der nach § 9 zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung abweichen, sofern das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird.

(7) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung des nach diesem Gesetz geregelten Berufes im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Abs. 3c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch dienen, können über die in § 3 Abs. 1 beschriebenen Aufgaben hinausgehende erweiterte Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten vermittelt werden. Dabei darf die Erreichung des Ausbildungsziels nicht gefährdet sein. Soweit die Ausbildung nach Satz 1 über die

in diesem Gesetz und die in der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geregelten Ausbildungsinhalte hinausgeht, werden die Ausbildungsinhalte in gesonderten Lehrplänen der Altenpflegeschulen und Ausbildungsplänen der Träger der praktischen Ausbildung festgelegt, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit zu genehmigen sind. Die Genehmigung setzt voraus, dass sich die erweiterte Ausbildung auf ein vereinbartes Modellvorhaben nach § 63 Abs. 3c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bezieht und die Ausbildung geeignet ist, die zur Durchführung dieses Modellvorhabens erforderliche Qualifikation zu vermitteln. Die Festlegung der Vornoten gemäß § 9 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und die staatliche Prüfung erstrecken sich auch auf die mit der zusätzlichen Ausbildung erworbenen erweiterten Kompetenzen. Abweichend von Absatz 2 kann die Ausbildung nach Satz 1, die zum Erwerb der erweiterten Kompetenzen führt, an Hochschulen erfolgen. In diesem Fall finden die §§ 13 bis 23 dieses Gesetzes und § 9 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung keine Anwendung. Abweichend von Satz 3 kann der Gemeinsame Bundesausschuss für die Tätigkeiten, die er in der Richtlinie nach § 63 Absatz 3c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch festgelegt hat, für die zusätzliche Ausbildung standardisierte Module entwickeln, die vom Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit auch ohne Vorliegen eines vereinbarten Modellvorhabens nach § 63 Absatz 3c des Fünften Buches Sozial-

gesetzbuch genehmigt werden können. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat vor seiner Entscheidung pflegewissenschaftlichen und pfledepädagogischen Sachverständigen hinzuzuziehen sowie der Bundesärztekammer und den maßgeblichen Verbänden der Pflegeberufe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; die Stellungnahmen sind in die Entscheidung einzubeziehen. Die Genehmigung der standardisierten Module nach Satz 8 erfolgt einmalig; Änderungen bedürfen einer erneuten Genehmigung.

(8) Absatz 7 gilt entsprechend für Personen, die bereits zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Satz 1 berechtigt sind.

Fußnote

§ 4 Abs. 1 bis 5: In Kraft gem. Nr. 2 BVerfGE v. 24.10.2002 I 4410 - 2 BvF 1/01 - mWv 1.8.2003, Abs. 6 mWv 25.10.2002

§ 4a

(1) § 5 Abs. 2 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gilt bei Ausbildungen nach § 4 Abs. 7, die an Hochschulen stattfinden, mit der Maßgabe, dass die Prüfung an der Hochschule abzulegen ist.

(2) § 6 Abs. 1 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gilt bei Ausbildungen nach § 4 Abs. 7 mit der Maßgabe, dass dem Prüfungsausschuss nach § 6 Abs. 1 und den Fachausschüssen nach § 7 Abs. 1 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung eine ärztliche Fachprüferin oder ein ärztlicher Fachprüfer angehört, die oder der die Ausbildungsteilnehmerin oder den Ausbildungsteilnehmer in den erweiterten Kompetenzen zur Ausübung

heilkundlicher Tätigkeiten unterrichtet hat, die Gegenstand der staatlichen Prüfung sind. Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung wird bei Ausbildungen, die an Hochschulen stattfinden, der Prüfungsausschuss an der Hochschule gebildet.

(3) Dem Zeugnis nach § 14 Abs. 2 Satz 1 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ist bei einer Ausbildung im Rahmen von Modellvorhaben nach § 4 Abs. 7 eine Bescheinigung der Altenpflegeschule beizufügen, aus der sich die heilkundlichen Tätigkeiten ergeben, die Gegenstand der zusätzlichen Ausbildung und der erweiterten staatlichen Prüfung waren.

(4) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich bei Ausbildungen im Rahmen von Modellvorhaben nach § 4 Abs. 7 zusätzlich zu den Themenbereichen nach § 10 Abs. 1 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung auf den Themenbereich zur Ausübung von heilkundlichen Tätigkeiten, der entsprechend dem Lehrplan und dem Ausbildungsplan Gegenstand der zusätzlichen Ausbildung war. Die Aufsichtsarbeit dauert 120 Minuten. § 10 Abs. 3 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit von der zuständigen Behörde auf Vorschlag der Altenpflegeschule oder Hochschule ausgewählt werden, an der die Ausbildung stattgefunden hat.

(5) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich bei Ausbildungen im Rahmen von Modellvorhaben nach § 4 Abs. 7 zusätzlich zu den Themenbereichen nach § 11 Abs. 1

der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung auf den Themenbereich zur Ausübung von heilkundlichen Tätigkeiten, der entsprechend dem Lehrplan und dem Ausbildungsplan Gegenstand der zusätzlichen Ausbildung war. In dem zusätzlichen Themenbereich nach Satz 1 soll die Ausbildungsteilnehmerin oder der Ausbildungsteilnehmer mindestens 15 Minuten und nicht länger als 30 Minuten geprüft werden. § 11 Abs. 2 Satz 1 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gilt entsprechend. Die ärztliche Fachprüferin oder der ärztliche Fachprüfer im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung benotet die Leistungen in dem zusätzlichen Ausbildungsbereich.

(6) Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich bei Ausbildungen im Rahmen von Modellvorhaben nach § 4 Abs. 7 zusätzlich zu § 12 Abs. 1 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung auf eine Aufgabe zur Anwendung der in § 3 Abs. 2 beschriebenen erweiterten Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten bei Patientinnen oder Patienten, die entsprechend dem Lehrplan und dem Ausbildungsplan Gegenstand der zusätzlichen Ausbildung waren. Die Ausbildungsteilnehmerin oder der Ausbildungsteilnehmer übernimmt dabei alle Aufgaben, die Gegenstand der Behandlung sind, einschließlich der Dokumentation. In einem Prüfungsgespräch hat die Ausbildungsteilnehmerin oder der Ausbildungsteilnehmer die Diagnose- und Behandlungsmaßnahmen zu erläutern und zu begründen sowie die Prüfungssituation zu reflektieren. Dabei ist nachzuweisen, dass die während der Ausbildung erworbenen

erweiterten Kompetenzen in der beruflichen Praxis angewendet werden können und die Befähigung besteht, die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2, die Gegenstand der zusätzlichen Ausbildung waren, eigenverantwortlich zu lösen. Der Prüfungsteil der Durchführung der Pflege gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und der zusätzlichen Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten soll die Dauer von 150 Minuten nicht überschreiten. An dem Verfahren gemäß § 12 Abs. 3 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ist die ärztliche Fachprüferin oder der ärztliche Fachprüfer zu beteiligen.

§ 5

(1) Die Altenpflegeschulen nach § 4 Abs. 2 bedürfen der staatlichen Anerkennung durch die zuständige Behörde, es sei denn, sie sind Schulen im Sinne des Schulrechts der Länder. Sie müssen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung bieten.

(2) Altenpflegeschulen, die nicht Schulen im Sinne des Schulrechts der Länder sind, können als geeignet für Ausbildungen staatlich anerkannt werden, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. die hauptberufliche Leitung der Altenpflegeschule durch eine pädagogisch qualifizierte Fachkraft mit abgeschlossener Berufsausbildung im sozialen oder pflegerischen Bereich und mehrjähriger Berufserfahrung oder einem abgeschlossenen pflegepädagogischen Studium,
2. den Nachweis einer im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausrei-

- chenden Zahl geeigneter, pädagogisch qualifizierter Fachkräfte für den theoretischen und praktischen Unterricht,
3. die Vorhaltung der für die Erteilung des Unterrichts notwendigen Räume und Einrichtungen sowie ausreichender Lehr- und Lernmittel,
 4. den Nachweis darüber, dass die erforderlichen Ausbildungsplätze zur Durchführung der praktischen Ausbildung in den in § 4 Abs. 3 Satz 1 genannten Einrichtungen auf Dauer in Anspruch genommen werden können.

Besteht die Leitung aus mehreren Personen, so muss eine von ihnen die Anforderungen nach Satz 1 Nr. 1 erfüllen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung über Satz 1 hinausgehende Mindestanforderungen festzulegen.

§ 6

Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist sowie

1. der Realschulabschluss oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert, oder
2. der Hauptschulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss, sofern eine erfolgreich abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder die Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer oder eine landesrechtlich geregelte, erfolgreich abgeschlossene Ausbildung von mindestens einjähriger

- Dauer in der Altenpflegehilfe oder Krankenpflegehilfe nachgewiesen wird, oder
3. eine andere abgeschlossene zehnjährige allgemeine Schulbildung.

§ 7

(1) Auf Antrag kann die Dauer der Ausbildung nach § 4 Abs. 1 verkürzt werden:

1. für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenpfleger, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger mit dreijähriger Ausbildung um bis zu zwei Jahre,
2. für Altenpflegehelferinnen, Altenpflegehelfer, Krankenpflegehelferinnen, Krankenpflegehelfer, Heilerziehungspflegerinnen, Heilerziehungspfleger, Heilerziehungshelferinnen und Heilerziehungshelfer um bis zu einem Jahr.

(2) Auf Antrag kann die Dauer der Ausbildung nach § 4 Abs. 1 im Umfang der fachlichen Gleichwertigkeit um bis zu zwei Jahre verkürzt werden, wenn eine andere abgeschlossene Berufsausbildung nachgewiesen wird.

(3) Auf Antrag ist bei Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch für Personen gemäß Absatz 1 Nummer 2, die einschließlich der Ausbildung in einem Umfang, der einer Vollzeitbeschäftigung von mindestens zwei Jahren entspricht, in einer Pflegeeinrichtung gemäß § 71 des Elften Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt waren, die Dauer der Maßnahme gegenüber der Regelausbildung um ein Drittel der Ausbildungszeit zu verkürzen.

(4) Auf Antrag soll bei Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch die Dauer der Maßnahme gegenüber der Regelausbildung verkürzt werden:

1. für Personen gemäß Absatz 1 Nummer 1 um bis zu zwei Drittel der Ausbildungszeit,
2. für Fälle des Absatzes 2 um bis zu zwei Drittel der Ausbildungszeit,
3. für Personen, die in einem Umfang, der einer Vollzeitbeschäftigung von mindestens zwei Jahren entspricht, in einer Pflegeeinrichtung gemäß § 71 des Elften Buches Sozialgesetzbuch Aufgaben im Bereich der Pflege oder Betreuung wahrgenommen haben, auf der Grundlage einer Kompetenzfeststellung um ein Drittel der Ausbildungszeit.

(5) Die Verkürzung darf die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Ausbildung nach § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 8

(1) Auf die Dauer einer Ausbildung nach § 4 Abs. 1 werden angerechnet:

1. ein dem Tarifvertrag entsprechender Urlaub oder Urlaub bis zu sechs Wochen jährlich oder Ferien und
2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von der Altenpflegeschülerin oder dem Altenpflegeschüler nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen, bei verkürzten Ausbildungen nach § 7 bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr. Bei

Altenpflegeschülerinnen werden auch Unterbrechungen wegen Schwangerschaft bis zur Gesamtdauer von vierzehn Wochen, bei verkürzten Ausbildungen nach § 7 bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr angerechnet.

(2) Soweit eine besondere Härte vorliegt, können über Absatz 1 hinausgehende Fehlzeiten auf Antrag angerechnet werden, sofern zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel dennoch erreicht wird. In anderen Fällen kann die Ausbildungsdauer auf Antrag entsprechend verlängert werden. Sie soll jedoch in der Regel einschließlich der Unterbrechungen den Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten.

§ 9

(1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers die Mindestanforderungen an die Ausbildung nach § 4 sowie das Nähere über die staatliche Prüfung und die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1 zu regeln.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist für Personen, die einen Ausbildungsnachweis nachweisen und die eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 3, 3a, 4 oder 5 beantragen, zu regeln:

1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3, insbesondere die Vorlage der von der antragstellenden Person zu erbringenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 50 Absatz 1 bis 3a in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG,
2. die Pflicht von Inhaberinnen und Inhabern von Ausbildungsnachweisen, nach Maßgabe des Artikels 52 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG die Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats zu führen und deren etwaige Abkürzung zu verwenden,
3. die Fristen für die Erteilung der Erlaubnis entsprechend Artikel 51 der Richtlinie 2005/36/EG,
4. das Verfahren über die Voraussetzungen zur Dienstleistungserbringung gemäß § 1a in Verbindung mit § 10.
5. das Verfahren bei der Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises.

(3) Abweichungen von den in den Absätzen 1 und 2 sowie der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnung enthaltenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens durch Landesrecht sind ausgeschlossen.

Abschnitt 3 Erbringen von Dienstleistungen

§ 10

(1) Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes, die zur Ausübung des Berufs der Altenpflegerin und des Altenpflegers in einem anderen

Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes auf Grund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen Ausbildung oder auf Grund eines den Anforderungen des § 2 Abs. 4 entsprechenden Ausbildungsnachweises berechtigt sind und

1. die in einem Mitgliedstaat rechtmäßig niedergelassen sind oder,
2. wenn der Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers oder die Ausbildung zu diesem Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist, diesen Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat rechtmäßig ausgeübt haben,

dürfen als Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 50 des EG-Vertrages vorübergehend und gelegentlich ihren Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistungserbringung wird im Einzelfall beurteilt. In die Beurteilung sind die Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistung einzubeziehen. Die Berechtigung nach Satz 1 besteht nicht, wenn die Voraussetzungen einer Rücknahme oder eines Widerrufs, die sich auf die Tatbestände nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 beziehen, vorliegen, eine entsprechende Maßnahme mangels deutscher Berufserlaubnis jedoch nicht erlassen werden kann. § 1a Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Wer im Sinne des Absatzes 1 Dienstleistungen erbringen will, hat dies der zuständigen Behörde vorher zu melden. Die Meldung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist einmal jährlich zu erneuern, wenn

der Dienstleister beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu erbringen.

3) Bei der erstmaligen Meldung der Dienstleistungserbringung oder im Falle wesentlicher Änderungen gegenüber der in den bisher vorgelegten Dokumenten bescheinigten Situation hat der Dienstleistungserbringer folgende Bescheinigungen nach den Nummern 1 bis 3 sowie die Erklärung nach Nummer 4 vorzulegen:

1. Staatsangehörigkeitsnachweis,
2. Berufsqualifikationsnachweis,
3. Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung im Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in einem anderen Mitgliedstaat, die sich auch darauf erstreckt, dass dem Dienstleistungserbringer die Ausübung seiner Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und keine Vorstrafen vorliegen, oder im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der Dienstleistungserbringer eine dem Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers entsprechende Tätigkeit innerhalb der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang rechtmäßig ausgeübt hat, und
4. eine Erklärung des Dienstleistungserbringers, dass er über die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Die für die Ausübung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache müssen vorliegen. Die zuständige

Behörde prüft im Falle der erstmaligen Dienstleistungserbringung den Berufsqualifikationsnachweis gemäß Satz 1 Nr. 2 nach. § 2 Absatz 4 und 4a gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass für wesentliche Unterschiede zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleistungserbringers und der nach diesem Gesetz und der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geforderten Ausbildung Ausgleichsmaßnahmen nur gefordert werden dürfen, wenn die Unterschiede so groß sind, dass ohne den Nachweis der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten die öffentliche Gesundheit gefährdet wäre. Soweit es für die Beurteilung der Frage, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, erforderlich ist, kann die zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Ausbildungsgänge des Dienstleiters anfordern. Der Ausgleich der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt durch eine Eignungsprüfung.

(4) Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers auf Grund einer Erlaubnis nach § 1a ausüben, sind auf Antrag für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes Bescheinigungen darüber auszustellen, dass

1. sie als „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ rechtmäßig niedergelassen sind und ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeiten nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
2. sie über die zur Ausübung der jeweiligen Tätigkeit erforderliche berufliche Qualifikation verfügen.

Gleiches gilt für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.

§ 11

Im Fall von berechtigten Zweifeln sind die zuständigen Behörden berechtigt, für jede Dienstleistungserbringung von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung sowie darüber anzufordern, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen. Auf Anforderung der zuständigen Behörden eines Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraumes haben die zuständigen Behörden in Deutschland nach Artikel 56 der Richtlinie 2005/36/EG der anfordernden Behörde alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleisters sowie Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen, zu übermitteln.

§ 12

Altenpflegerinnen und Altenpfleger im Sinne des § 10 haben beim Erbringen der Dienstleistung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Rechte und Pflichten von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1a. Wird gegen diese Pflichten verstoßen, so hat die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats dieses Dienstleistungserbringers hierüber zu unterrichten.

Abschnitt 4 Ausbildungsverhältnis

§ 13

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung, der eine Person zur Ausbildung nach diesem Gesetz einstellt, hat mit dieser einen schriftlichen Ausbildungsvertrag für die gesamte Dauer der Ausbildung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts zu schließen. Träger der praktischen Ausbildung können sein:

1. der Träger einer Einrichtung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1, der eine staatlich anerkannte Altenpflegeschule betreibt,
2. der Träger einer Einrichtung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1, der mit einer staatlich anerkannten Altenpflegeschule oder einer Altenpflegeschule im Sinne des Schulrechts der Länder einen Vertrag über die Durchführung praktischer Ausbildungen geschlossen hat.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, das Nähere zur Bestimmung der Träger der praktischen Ausbildung durch Rechtsverordnung zu regeln.

(2) Der Ausbildungsvertrag muss mindestens enthalten:

1. das Berufsziel, dem die Ausbildung dient,
2. den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
3. Angaben über die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
4. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen praktischen Ausbildungszeit,

5. die Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung,
- 5a. die Höhe der nach § 17 Abs. 1a zu erstattenden Weiterbildungskosten,
6. die Dauer der Probezeit,
7. die Dauer des Urlaubs,
8. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
9. einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden sind.

(3) Auf den Ausbildungsvertrag sind, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck und aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für Arbeitsverträge geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden.

(4) Der Ausbildungsvertrag ist von einer Vertreterin oder einem Vertreter des Trägers der praktischen Ausbildung sowie der Schülerin oder dem Schüler und deren gesetzlichem Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der Schülerin oder dem Schüler und deren gesetzlichem Vertreter unverzüglich auszuhändigen.

(5) Bei Änderungen des Ausbildungsvertrages gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Der Ausbildungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 der Zustimmung der Altenpflegeschule.

§ 14

(1) Eine Vereinbarung, durch die die Ausübung der beruflichen Tätigkeit für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses beschränkt wird, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb der letzten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses für die Zeit nach dessen Beendigung ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingeht.

(2) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über

1. die Verpflichtung der Schülerin oder des Schülers, für die praktische Ausbildung eine Entschädigung zu zahlen,
2. Vertragsstrafen,
3. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadenersatzansprüchen,
4. die Festsetzung der Höhe des Schadenersatzes in Pauschbeträgen.

§ 15

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung hat

1. die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
2. der Schülerin und dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind,
3. sicherzustellen, dass die praktische Ausbildung gemäß § 4 Abs. 3 durchgeführt wird.

(2) Der Schülerin und dem Schüler dürfen nur Einrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen; sie müssen ihrem Ausbildungsstand und ihren Kräften angemessen sein.

§ 16

Die Schülerin und der Schüler haben sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie sind insbesondere verpflichtet,

1. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen,
2. die ihnen im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben und Verrichtungen sorgfältig auszuführen,
3. die für Beschäftigte in den jeweiligen Einrichtungen geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

§ 17

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung hat der Schülerin oder dem Schüler für die gesamte Dauer der Ausbildung eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen, soweit nicht bei beruflicher Weiterbildung Ansprüche auf Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, auf Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder auf Übergangsgeld nach den für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben geltenden Vorschriften bestehen.

(1a) Im dritten Ausbildungsjahr einer Weiterbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger, die nach dem 31. Dezember

2005 beginnt, hat der Träger der praktischen Ausbildung der Schülerin oder dem Schüler über die Ausbildungsvergütung hinaus die Weiterbildungskosten entsprechend § 83 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zu erstatten, sofern diese im dritten Ausbildungsjahr anfallen.

(2) Sachbezüge können in der Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Werte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 vom Hundert der Bruttovergütung hinaus. Können die Sachbezüge während der Zeit, für welche die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund nicht abgenommen werden, so sind sie nach den Sachbezugswerten abzugelten.

(3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten.

§ 18

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt sechs Monate.

§ 19

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Bei Ausbildungen im Rahmen von Modellvorhaben nach § 4 Abs. 7 endet es mit Ablauf der nach § 4 Abs. 1 Satz 4 verlängerten Ausbildungszeit.

(2) Wird die jeweils vorgeschriebene Prüfung nicht bestanden, so verlängert sich das Ausbil-

dungsverhältnis auf schriftliches Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 20

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:

1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grund,
2. von der Schülerin und dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen den zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 21

Wird die Schülerin oder der Schüler im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 22

Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten der Schülerin oder des Schülers von den Vorschriften des Abschnitts 4 dieses Gesetzes abweicht, ist nichtig.

§ 23

Die §§ 13 bis 22 finden keine Anwendung auf Schüler und Schülerinnen, die Diakonissen, Diakonieschwwestern oder Mitglieder geistlicher Gemeinschaften sind.

Abschnitt 5 Kostenregelung

§ 24

Der Träger der praktischen Ausbildung kann die Kosten der Ausbildungsvergütung sowie die von ihm nach § 17 Abs. 1a zu erstattenden Weiterbildungskosten in den Entgelten oder Vergütungen für seine Leistungen berücksichtigen. Ausgenommen sind:

1. die Aufwendungen für die Vorhaltung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Ausbildungsstätten,
2. die laufenden Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) der Ausbildungsstätten sowie
3. die Verwaltungskosten für ein Ausgleichsverfahren nach § 25.

Bei Einrichtungen, die zur ambulanten, teil- oder vollstationären Versorgung von Pflegebedürftigen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch zugelassen sind (zugelassene Pflegeeinrichtungen), sowie bei

Einrichtungen mit Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch richtet sich die Berücksichtigung der Kosten der Ausbildungsvergütung und der nach § 17 Abs. 1a zu erstattenden Weiterbildungskosten einschließlich einer Ausbildungsumlage (§ 25) in den Vergütungen ausschließlich nach diesen Gesetzen.

§ 25

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass zur Aufbringung der Mittel für die Kosten der Ausbildungsvergütung und der nach § 17 Abs. 1a zu erstattenden Weiterbildungskosten von den in § 4 Abs. 3 Satz 1 genannten Einrichtungen Ausgleichsbeträge erhoben werden, und zwar unabhängig davon, ob dort Abschnitte der praktischen Ausbildung durchgeführt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn ein Ausgleichsverfahren erforderlich ist, um einen Mangel an Ausbildungsplätzen zu verhindern oder zu beseitigen.

(2) Führt eine Landesregierung ein Ausgleichsverfahren ein, darf die Gesamthöhe der Ausgleichsbeträge den voraussichtlichen Mittelbedarf zur Finanzierung eines angemessenen Angebots an Ausbildungsplätzen nicht überschreiten. Die Landesregierungen regeln das Nähere über die Berechnung des Kostenausgleichs und das Ausgleichsverfahren. Sie bestimmen die zur Durchführung des Kostenausgleichs zuständige Stelle. § 24 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

(3) Hat eine Landesregierung ein Ausgleichsverfahren nach Absatz 1 eingeführt, so ist sie verpflichtet, in angemessenen Zeitabständen die Notwendigkeit der Fortführung zu überprüfen.

Fußnote

§ 25: In Kraft gem. Nr. 2 BVerfGE v. 24.10.2002 I 4410 - 2 BvF 1/01 - mWv 25.10.2002

Abschnitt 6 Zuständigkeiten

§ 26

(1) Die Entscheidung über die Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die antragstellende Person die Prüfung abgelegt hat; in den Fällen des § 2 Abs. 3 bis 5 trifft die Entscheidung über die Erlaubnis die Behörde des Landes, in dem der Antrag gestellt wurde.

(2) Die Entscheidungen nach den §§ 6, 7 und 8 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die antragstellende Person an einer Ausbildung teilnehmen will oder teilnimmt.

(2a) Die Meldung nach § 10 Abs. 2 und 3 nimmt die zuständige Behörde des Landes entgegen, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll oder erbracht worden ist. Sie fordert die Informationen nach § 11 Satz 1 an. Die Informationen nach § 11 Satz 2 werden durch die zuständige Behörde des Landes übermittelt, in dem der Beruf der Altenpflegerin oder des Altenpflegers ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt wor-

den ist. Die Unterrichtung des Herkunftsmitgliedstaats gemäß § 12 erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem die Dienstleistung erbracht wird oder erbracht worden ist. Die Bescheinigungen nach § 10 Abs. 4 stellt die zuständige Behörde des Landes aus, in dem die antragstellende Person den Beruf der Altenpflegerin oder des Altenpflegers ausübt.

(3) Die Länder bestimmen die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

Abschnitt 7 Bußgeldvorschriften

§ 27

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis nach § 1 die Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.

Fußnote

§ 27: In Kraft gem. Nr. 2 BVerfGE v. 24.10.2002 I 4410 - 2 BvF 1/01 - mWv 1.8.2003

Abschnitt 8 Keine Anwendung des Berufsbildungsgesetzes

§ 28

Für die Ausbildung zu den in diesem Gesetz geregelten Berufen findet das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung.

Abschnitt 9 Übergangsvorschriften

§ 29

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach landesrechtlichen Vorschriften erteilte Anerkennung als staatlich anerkannte Altenpflegerin oder staatlich anerkannter Altenpfleger gilt als Erlaubnis nach § 1. Das im Lande Bremen nach den Richtlinien über die Ausbildung und die Abschlussprüfung an privaten Fachschulen für Altenpfleger vom 29. August 1979 (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen 1979, S. 545) ausgestellte Abschlusszeugnis gilt ebenfalls als Erlaubnis nach § 1.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung zur staatlich anerkannten Altenpflegerin oder zum staatlich anerkannten Altenpfleger wird nach den bisherigen landesrechtlichen Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluss der Ausbildung erhält die antragstellende Person, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1.

§ 30

Altenpflegeschulen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach landesrechtlichen Vorschriften die staatliche Anerkennung oder die schulrechtliche Genehmigung erhalten haben, gelten als staatlich anerkannt oder schulrechtlich genehmigt nach § 5 Abs. 1, sofern die Anerkennung oder die schulrechtliche Genehmigung nicht zurückgezogen wird.

„Altenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Artikel 1b des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581)“

§ 31

In der Freien und Hansestadt Hamburg wird die Ausbildung zu den in diesem Gesetz geregelten Berufen bis zum 31. Juli 2006 weiterhin nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt.

§ 32

§ 6 Nummer 3 tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

§ 33

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstattet dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2015 über die Erfahrungen, die mit der Anwendung des § 6 Nummer 3 gemacht wurden, Bericht.

3.2 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (Altenpflege- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – AltPflAPrV)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Ausbildung

- § 1 Gliederung der Ausbildung
- § 2 Praktische Ausbildung

Abschnitt 2

Leistungsbewertung

- § 3 Jahreszeugnisse, Teilnahmebescheinigung
- § 4 Benotung

Abschnitt 3

Prüfung

- § 5 Staatliche Prüfung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Fachausschüsse
- § 8 Zulassung zur Prüfung
- § 9 Vornoten
- § 10 Schriftlicher Teil der Prüfung
- § 11 Mündlicher Teil der Prüfung
- § 12 Praktischer Teil der Prüfung
- § 13 Niederschrift über die Prüfung
- § 14 Bestehen der Prüfung, Zeugnis
- § 15 Wiederholen der Prüfung
- § 16 Rücktritt von der Prüfung
- § 17 Versäumnisfolgen, Nichtabgabe der Aufsichtsarbeit, Unterbrechung der Prüfung
- § 18 Ordnungsverstöße, Täuschungsversuche
- § 19 Prüfungsunterlagen

Abschnitt 4

Erlaubniserteilung

§ 20 Erlaubnisurkunde

§ 21 Sonderregelungen für Personen mit Diplomen oder Prüfungszeugnissen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Abschnitt 5

Schlussvorschrift

§ 22 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Ausbildung

§ 1

Gliederung der Ausbildung

(1) Die dreijährige Ausbildung zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger umfasst mindestens den in der Anlage 1 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von 2.100 Stunden und die aufgeführte praktische Ausbildung von 2.500 Stunden.

(2) Von den 2.500 Stunden der praktischen Ausbildung entfallen mindestens 2.000 Stunden auf die Ausbildung in den in § 4 Abs. 3 Satz 1 des Altenpflegegesetzes genannten Einrichtungen.

(3) Die Ausbildung erfolgt im Wechsel von Abschnitten des Unterrichts und der praktischen Ausbildung.

(4) Der Jahresurlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren.

§ 2

Praktische Ausbildung

(1) Die ausbildende Einrichtung nach § 4 Abs. 3 des Altenpflegegesetzes muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung bieten.

(2) Die ausbildende Einrichtung stellt für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisanleitung der Schülerin oder des

Schülers durch eine geeignete Fachkraft (Praxisanleiterin oder Praxisanleiter) auf der Grundlage eines Ausbildungsplans sicher. Geeignet ist

1. eine Altenpflegerin oder ein Altenpfleger oder
2. eine Krankenschwester oder ein Krankenpfleger

mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Altenpflege und der Fähigkeit zur Praxisanleitung, die in der Regel durch eine berufspädagogische Fortbildung oder Weiterbildung nachzuweisen ist. Aufgabe der Praxisanleitung ist es, die Schülerin oder den Schüler schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen und den Kontakt mit der Altenpflegeschule zu halten.

(3) Die Altenpflegeschule stellt durch Lehrkräfte für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisbegleitung der Schülerinnen und Schüler in den Einrichtungen sicher. Aufgabe der Lehrkräfte ist es, die Schülerinnen und Schüler durch begleitende Besuche in den Einrichtungen zu betreuen und zu beurteilen sowie die Praxisanleiterinnen oder die Praxisanleiter zu beraten.

(4) Die ausbildende Einrichtung erstellt über den bei ihr durchgeführten Ausbildungsabschnitt eine Bescheinigung. Diese muss Angaben enthalten über die Dauer der Ausbildung, die Ausbildungsbereiche, die vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und über Fehlzeiten der Schülerin oder des Schülers. Die Bescheinigung ist der Altenpflegeschule spätestens zum Ende des Ausbildungsjahres vorzulegen. Wird ein Ausbildungsabschnitt nicht inner-

halb eines Ausbildungsjahres abgeschlossen, so stellt die ausbildende Einrichtung eine zusätzliche Bescheinigung nach Maßgabe von Satz 2 und 3 aus. Der Träger der praktischen Ausbildung gemäß § 13 Abs. 1 des Altenpflegegesetzes und die Schülerin oder der Schüler erhalten Abschriften.

Abschnitt 2

Leistungsbewertung

§ 3

Jahreszeugnisse, Teilnahmebescheinigung

(1) Zum Ende eines jeden Ausbildungsjahres erteilt die Altenpflegeschule der Schülerin oder dem Schüler ein Zeugnis über die Leistungen im Unterricht und in der praktischen Ausbildung. Die Note für die praktische Ausbildung wird im Benehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung festgelegt.

(2) Die Altenpflegeschule bestätigt vor dem Zulassungsverfahren gemäß § 8 die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2. Sofern es sich um eine Altenpflegeschule im Sinne des Schulrechts des Landes handelt, kann die Bescheinigung durch ein Zeugnis ersetzt werden.

§ 4

Benotung

Für die nach dieser Verordnung zu bewertenden Leistungen gelten folgende Noten:

„sehr gut“ (1),
wenn die Leistung den Anforderungen in
besonderem Maße entspricht (bei Werten
bis unter 1,5),

„gut“ (2),
wenn die Leistung den Anforderungen voll
entspricht (bei Werten von 1,5 bis unter 2,5),

„befriedigend“ (3),
wenn die Leistung im Allgemeinen den
Anforderungen entspricht (bei Werten von
2,5 bis unter 3,5),

„ausreichend“ (4),
wenn die Leistung zwar Mängel aufweist,
aber im Ganzen den Anforderungen noch
entspricht (bei Werten von 3,5 bis unter 4,5),

„mangelhaft“ (5),
wenn die Leistung den Anforderungen
nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass
die notwendigen Grundkenntnisse vorhan-
den sind und die Mängel in absehbarer Zeit
behooben werden können (bei Werten von
4,5 bis unter 5,5),

„ungenügend“ (6),
wenn die Leistung den Anforderungen
nicht entspricht und selbst die Grund-
kenntnisse so lückenhaft sind, dass die
Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben
werden können (bei Werten ab 5,5).

Abschnitt 3

Prüfung

§ 5

Staatliche Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung umfasst einen
schriftlichen, einen mündlichen und einen
praktischen Teil.

(2) Der schriftliche und der mündliche
Teil der Prüfung werden an der Altenpfe-
geschule abgelegt, an der die Ausbildung
abgeschlossen wird.

(3) Die zuständige Behörde kann von der
Regelung nach Absatz 2 aus wichtigem
Grund Ausnahmen zulassen. Die vorsitzen-
den Mitglieder der beteiligten Prüfungsaus-
schüsse sind vorher zu hören.

(4) Der praktische Teil der Prüfung wird
abgelegt:

1. in einer Einrichtung nach § 4 Abs. 3 Satz
1 Nr. 1 des Altenpflegegesetzes, in der
die Schülerin oder der Schüler ausgebil-
det worden ist, oder
2. in der Wohnung einer pflegebedürf-
tigen Person, die von einer Einrichtung
nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Alten-
pflegegesetzes betreut wird, in welcher
die Schülerin oder der Schüler ausgebil-
det worden ist.

(5) Der praktische Teil der Prüfung kann
mit Zustimmung der zuständigen Behörde
an der Altenpflegeschule im Rahmen einer
simulierten Pflegesituation durchgeführt
werden, wenn seine ordnungsgemäße
Durchführung gewährleistet ist.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) An jeder Altenpflegeschule wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. einer Vertreterin, einem Vertreter, einer Beauftragten oder einem Beauftragten der zuständigen Behörde als vorsitzendem Mitglied,
2. der Leiterin oder dem Leiter der Altenpflegeschule,
3. mindestens drei Lehrkräften als Fachprüferinnen oder Fachprüfer, von denen mindestens zwei die Schülerin oder den Schüler in den prüfungsrelevanten Lernfeldern überwiegend unterrichtet haben.

Die Mitglieder müssen sachkundig und für die Mitwirkung an Prüfungen geeignet sein.

(2) Die zuständige Behörde bestellt das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Sie bestellt die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Altenpflegeschule.

(3) Zur Durchführung des mündlichen und des praktischen Teils der Prüfung kann der Prüfungsausschuss Fachausschüsse bilden, die insoweit die Aufgaben des Prüfungsausschusses wahrnehmen.

(4) Die zuständige Behörde kann Sachverständige sowie Beobachterinnen oder Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsgängen entsenden.

§ 7

Fachausschüsse

(1) Werden Fachausschüsse gebildet, so gehören ihnen jeweils folgende Mitglieder an:

1. das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses als leitendes Mitglied,
2. als Fachprüferinnen oder Fachprüfer:
 - a) eine Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler in den prüfungsrelevanten Lernfeldern zuletzt unterrichtet hat oder eine im betreffenden Fach erfahrene Lehrkraft,
 - b) eine weitere Lehrkraft als Beisitzerin oder Beisitzer und zur Protokollführung.

(2) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt.

§ 8

Zulassung zur Prüfung

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet auf Antrag der Schülerin oder des Schülers über die Zulassung zur Prüfung. Es setzt im Benehmen mit der Altenpflegeschule die Prüfungstermine fest.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. der Personalausweis oder Reisepass in amtlich beglaubigter Abschrift,
2. die Bescheinigung oder das Zeugnis nach § 3 Abs. 2.

(3) Die Zulassung und die Prüfungstermine werden der Schülerin oder dem Schüler spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt.

(4) Die besonderen Belange behinderter Prüflinge sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen.

§ 9

Vornoten

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses setzt auf Vorschlag der Altenpflegeschule eine Vornote für jedes Lernfeld, das Gegenstand des schriftlichen und des mündlichen Teils der Prüfung ist, und eine Vornote für den praktischen Teil der Prüfung fest. Die jeweilige Vornote ergibt sich aus den Zeugnissen nach § 3 Abs. 1.

(2) Die Vornoten werden bei der Bildung der Noten des mündlichen, schriftlichen und praktischen Teils der Prüfung jeweils mit einem Anteil von 25 vom Hundert berücksichtigt. In den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie des § 11 Abs. 1 Nr. 3 ist aus den beiden Vornoten zuvor ein arithmetisches Mittel zu bilden.

(3) Die Vornoten werden der Schülerin oder dem Schüler spätestens drei Werktage vor Beginn des ersten Prüfungsteils mitgeteilt.

§ 10

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung umfasst jeweils eine Aufsichtsarbeit aus den Lernfeldern:

1. „Theoretische Grundlagen in das Altenpflegerische Handeln einbeziehen“ und „Pflege alter Menschen planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren“;
2. „Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen“ und „Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken“;
3. „Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen“.

(2) Die Aufsichtsarbeiten dauern jeweils 120 Minuten. Sie sind in der Regel an drei aufeinander folgenden Tagen durchzuführen.

(3) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von der zuständigen Behörde auf Vorschlag der Altenpflegeschule oder der Altenpflegeschulen bestimmt. Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern unabhängig voneinander zu benoten. Bei unterschiedlicher Benotung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bildet die Note für den schriftlichen Teil der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer und der Vornoten gemäß § 9 Abs. 1 und 2.

§ 11

Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Lernfelder:

1. „Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen“;
2. „Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen“ sowie
3. „Berufliches Selbstverständnis entwickeln“ und „Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen“.

(2) Der mündliche Teil der Prüfung wird als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit bis zu vier Schülerinnen oder Schülern durchgeführt. Zu den Nummern 1 bis 3 des Absatzes 1 soll die Schülerin oder der Schüler jeweils nicht länger als zehn Minuten geprüft werden.

(3) Die Fachprüferinnen oder Fachprüfer im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 nehmen die Prüfung ab und benoten die Leistungen zu den Nummern 1 bis 3 des Absatzes 1. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen und selbst zu prüfen.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bildet die Note für den mündlichen Teil der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer und der Vornoten gemäß § 9 Abs. 1 und 2.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse besteht und die Schülerin oder der Schüler damit einverstanden ist.

§ 12

Praktischer Teil der Prüfung

(1) Der praktische Teil der Prüfung besteht aus einer Aufgabe zur umfassenden und geplanten Pflege einschließlich der Beratung, Betreuung und Begleitung eines alten Menschen. Er bezieht sich auf die Lernbereiche „Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege“ und „Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung“.

(2) Die Prüfungsaufgabe besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung der Pflegeplanung, aus der Durchführung der Pflege einschließlich Beratung, Betreuung und Begleitung eines alten Menschen und aus einer abschließenden Reflexion. Die Aufgabe soll in einem Zeitraum von höchstens zwei Werktagen vorbereitet, durchgeführt und abgenommen werden. Der Prüfungsteil der Durchführung der Pflege soll die Dauer von 90 Minuten nicht überschreiten. Die Schülerinnen und Schüler werden einzeln geprüft.

(3) Mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer nehmen die Prüfung ab und benoten die Leistung. Das vorsitzende

Mitglied des Prüfungsausschusses ist berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen und selbst zu prüfen. Die Auswahl der Einrichtung gemäß § 5 Abs. 4 und der pflegebedürftigen Person erfolgt durch die Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Die Einbeziehung der pflegebedürftigen Person in die Prüfungssituation setzt deren Einverständnis und die Zustimmung der Pflegedienstleitung voraus.

(4) Zur Abnahme und Benotung des praktischen Teils der Prüfung kann eine Praxisanleiterin oder ein Praxisanleiter

1. im Falle des § 5 Abs. 4 Nr. 1 aus der Einrichtung, in der die Prüfung stattfindet,
2. im Falle des § 5 Abs. 4 Nr. 2 aus der Einrichtung, die die pflegebedürftige Person betreut,
3. im Falle des § 5 Abs. 5 aus der Einrichtung, in der die Schülerin oder der Schüler überwiegend ausgebildet wurde,

in beratender Funktion hinzugezogen werden.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bildet die Note für den praktischen Teil der Prüfung aus der Note der Fachprüferinnen oder Fachprüfer und der Vornote gemäß § 9 Abs. 1 und 2.

§ 13

Niederschrift über die Prüfung

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

§ 14

Bestehen der Prüfung, Zeugnis

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 5 Abs. 1 vorgesehenen Prüfungsteile mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 erteilt. Über das Nichtbestehen erhält die Schülerin oder der Schüler vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

§ 15

Wiederholen der Prüfung

(1) Jeder der nach § 5 Abs. 1 vorgesehenen Prüfungsteile kann einmal wiederholt werden, wenn er mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden ist.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern über eine Verlängerung der Ausbildung sowie deren Dauer und Inhalt.

§ 16

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt die Schülerin oder der Schüler nach der Zulassung von der Prüfung zurück, so sind die Gründe für den Rücktritt unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Genehmigt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es die Schülerin oder der Schüler, die Gründe für den Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden. § 15 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 17

Versäumnisfolgen, Nichtabgabe der Aufsichtsarbeit, Unterbrechung der Prüfung

(1) Wenn die Schülerin oder der Schüler einen Prüfungstermin versäumt, eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder die Prüfung unterbricht, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt. § 15 Abs. 1 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. § 16 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 18

Ordnungsverstöße, Täuschungsversuche

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann bei Schülerinnen oder Schülern, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären; § 15 Abs. 1 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung zulässig. Die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung wegen Täuschung ist nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung zulässig.

§ 19

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist der Schülerin oder dem Schüler nach Abschluss der Prüfung Einsicht in die eigenen Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei Jahre, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

Abschnitt 4 Erlaubniserteilung

§ 20

Erlaubnisurkunde

Liegen die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 des Altenpflegegesetzes für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung vor, so stellt die zuständige Behörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 4 aus.

§ 21

Sonderregelungen für Personen mit Ausbildungsnachweisen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Altenpflegegesetzes erworben wurden

(1) Wer eine Erlaubnis nach § 1 des Altenpflegegesetzes beantragt, kann zum Nachweis, dass die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Altenpflegegesetzes vorliegt, eine von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Altenpflegegesetzes zuständige Behörde berechtigte Zweifel, kann sie von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass die antragstellende Person die Ausübung des Berufs, der dem der Altenpflegerin oder des Altenpflegers entspricht, nicht auf Grund eines schwerwiegenden

standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist. Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde in den Fällen der Sätze 1 und 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Altenpflegegesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Altenpflegegesetzes von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Herkunftsstaats zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(2) Wer eine Erlaubnis nach § 1 des Altenpflegegesetzes beantragt und einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehört, kann zum Nachweis, dass die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Altenpflegegesetzes vorliegt, einen entsprechenden Nachweis der zuständigen Behörde seines Herkunftsstaats vorlegen. Wird im Herkunftsstaat ein solcher Nachweis nicht verlangt, ist eine von einer zuständigen Behörde dieses Staates ausgestellte Bescheinigung anzuerkennen, aus der sich ergibt, dass die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Altenpflegegesetzes erfüllt sind. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Antragstellende Personen, die über einen Ausbildungsnachweis im Beruf der Altenpflegerin oder des Altenpflegers verfügen, der außerhalb des Geltungsbereichs des Altenpflegegesetzes erworben worden ist, führen nach der Anerkennung ihrer Berufsqualifikation die Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“.

(4) Die zuständige Behörde bestätigt der antragstellenden Person binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Antragseingang und den Empfang weiterer Unterlagen und teilt ihr mit, welche Unterlagen fehlen. Die zuständige Behörde hat über den Antrag innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch vier Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen zu entscheiden und ihre Entscheidung ordnungsgemäß zu begründen. Werden von der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bescheinigungen nicht ausgestellt oder die nach Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 nachgefragten Mitteilungen innerhalb von zwei Monaten nicht gemacht, kann die antragstellende Person sie durch Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats ersetzen.

(5) Die zuständige Behörde hat den Dienstleistungserbringer bei der erstmaligen Anzeige einer Dienstleistungserbringung im Sinne des § 10 des Altenpflegegesetzes binnen eines Monats nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente über das Ergebnis ihrer Nachprüfung zu unterrichten und ihm dabei mitzuteilen, ob sie die Erbringung der Dienstleistung erlaubt oder von ihm verlangt, eine Eignungsprüfung

abzulegen. Ist der zuständigen Behörde eine Nachprüfung innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente in besonderen Ausnahmefällen nicht möglich, unterrichtet sie den Dienstleistungserbringer innerhalb dieser Frist über die Gründe der Verzögerung; sie hat die der Verzögerung zugrunde liegenden Schwierigkeiten binnen eines Monats nach dieser Mitteilung zu beheben und spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Behebung der der Verzögerung zugrunde liegenden Schwierigkeiten über die Dienstleistungserbringung zu entscheiden. Erhält der Dienstleistungserbringer innerhalb der in den Sätzen 1 und 2 genannten Fristen keine Rückmeldung der zuständigen Behörde, darf die Dienstleistung erbracht werden.

Abschnitt 5 Schlussvorschrift

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Schlussformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.

„Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886)“

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1)

A. Theoretischer und praktischer Unterricht in der Altenpflege	Stundenzahl
1. Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege	
1.1 Theoretische Grundlagen in das altenpflegerische Handeln einbeziehen <ul style="list-style-type: none"> Alter, Gesundheit, Krankheit, Behinderung und Pflegebedürftigkeit Konzepte, Modelle und Theorien der Pflege Handlungsrelevanz von Konzepten und Modellen der Pflege anhand konkreter Pflegesituationen Pflegeforschung und Umsetzung von Forschungsergebnissen Gesundheitsförderung und Prävention Rehabilitation Biographiearbeit Pflegerelevante Grundlagen der Ethik	80
1.2 Pflege alter Menschen planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren <ul style="list-style-type: none"> Wahrnehmung und Beobachtung Pflegeprozess Pflegediagnostik Planung, Durchführung und Evaluation der Pflege Grenzen der Pflegeplanung Pflegedokumentation, EDV	120

<p>1.3 Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen</p> <ul style="list-style-type: none"> Pflegerelevante Grundlagen, insbesondere der Anatomie, Physiologie, Geriatrie, Gerontopsychiatrie, Psychologie, Arzneimittelkunde, Hygiene und Ernährungslehre Unterstützung alter Menschen bei der Selbstpflege Unterstützung alter Menschen bei präventiven und rehabilitativen Maßnahmen Mitwirkung bei geriatrischen und gerontopsychiatrischen Rehabilitationskonzepten Umgang mit Hilfsmitteln und Prothesen Pflege alter Menschen mit eingeschränkter Funktion von Sinnesorganen Pflege alter Menschen mit Behinderungen Pflege alter Menschen mit akuten und chronischen Erkrankungen Pflege infektiöser alter Menschen Pflege multimorbider alter Menschen Pflege alter Menschen mit chronischen Schmerzen Pflege alter Menschen in existenziellen Krisensituationen Pflege dementer und gerontopsychiatrisch veränderter alter Menschen Pflege alter Menschen mit Suchterkrankungen Pflege schwerstkranker alter Menschen Pflege sterbender alter Menschen Handeln in Notfällen, Erste Hilfe Überleitungspflege, Casemanagement 	720
<p>1.4 Anleiten, beraten und Gespräche führen</p> <ul style="list-style-type: none"> Kommunikation und Gesprächsführung Beratung und Anleitung alter Menschen Beratung und Anleitung von Angehörigen und Bezugspersonen Anleitung von Pflegenden, die nicht Pflegefachkräfte sind 	80
<p>1.5 Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken</p> <ul style="list-style-type: none"> Durchführung ärztlicher Verordnungen Rechtliche Grundlagen Rahmenbedingungen Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten Interdisziplinäre Zusammenarbeit, Mitwirkung im therapeutischen Team Mitwirkung an Rehabilitationskonzepten 	200

2. Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung		
2.1	<p>Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim altenpflegerischen Handeln berücksichtigen</p> <ul style="list-style-type: none"> Altern als Veränderungsprozess Demographische Entwicklungen Ethniespezifische und interkulturelle Aspekte Glaubens- und Lebensfragen Alltag und Wohnen im Alter Familienbeziehungen und soziale Netzwerke alter Menschen Sexualität im Alter Menschen mit Behinderung im Alter 	120
2.2	<p>Alte Menschen bei der Wohnraum- und Wohnumfeldgestaltung unterstützen</p> <ul style="list-style-type: none"> Ernährung, Haushalt Schaffung eines förderlichen und sicheren Wohnraums und Wohnumfelds Wohnformen im Alter Hilfsmittel und Wohnraumanpassung 	60
2.3	<p>Alte Menschen bei der Tagesgestaltung und bei selbst organisierten Aktivitäten unterstützen</p> <ul style="list-style-type: none"> Tagesstrukturierende Maßnahmen Musische, kulturelle und handwerkliche Beschäftigungs- und Bildungsangebote Feste und Veranstaltungsangebote Medienangebote Freiwilliges Engagement alter Menschen Selbsthilfegruppen Seniorenvertretungen, Seniorenbeiräte 	120

3. Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen altenpflegerischer Arbeit		
3.1	Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim altenpflegerischen Handeln berücksichtigen <ul style="list-style-type: none"> Systeme der sozialen Sicherung Träger, Dienste und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens Vernetzung, Koordination und Kooperation im Gesundheits- und Sozialwesen Pflegeüberleitung, Schnittstellenmanagement Rechtliche Rahmenbedingungen altenpflegerischer Arbeit Betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen altenpflegerischer Arbeit 	120
3.2	An qualitätssichernden Maßnahmen in der Altenpflege mitwirken <ul style="list-style-type: none"> Rechtliche Grundlagen Konzepte und Methoden der Qualitätsentwicklung Fachaufsicht 	40
4. Altenpflege als Beruf		
4.1	Berufliches Selbstverständnis entwickeln <ul style="list-style-type: none"> Geschichte der Pflegeberufe Berufsgesetze der Pflegeberufe Professionalisierung der Altenpflege; Berufsbild und Arbeitsfelder Berufsverbände und Organisationen der Altenpflege Teamarbeit und Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen Ethische Herausforderungen der Altenpflege Reflexion der beruflichen Rolle und des eigenen Handelns 	60

4.2	Lernen lernen <ul style="list-style-type: none"> Lernen und Lerntechniken Lernen mit neuen Informations- und Kommunikationstechnologien Arbeitsmethodik Zeitmanagement 	40
4.3	Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen <ul style="list-style-type: none"> Berufstypische Konflikte und Befindlichkeiten Spannungen in der Pflegebeziehung Gewalt in der Pflege 	80
4.4	Die eigene Gesundheit erhalten und fördern <ul style="list-style-type: none"> Persönliche Gesundheitsförderung Arbeitsschutz Stressprävention und -bewältigung Kollegiale Beratung und Supervision 	60
Zur freien Gestaltung des Unterrichts		200
Gesamtstundenzahl		2.100

B. Praktische Ausbildung in der Altenpflege		Stundenzahl
1.	Kennenlernen des Praxisfeldes unter Berücksichtigung institutioneller und rechtlicher Rahmenbedingungen und fachlicher Konzepte.	
2.	Mitarbeiten bei der umfassenden und geplanten Pflege alter Menschen einschließlich Beratung, Begleitung und Betreuung und mitwirken bei ärztlicher Diagnostik und Therapie unter Anleitung.	
3.	Übernehmen selbstständiger Teilaufgaben entsprechend dem Ausbildungsstand in der umfassenden und geplanten Pflege alter Menschen einschließlich Beratung, Begleitung und Betreuung und mitwirken bei ärztlicher Diagnostik und Therapie unter Aufsicht.	
4.	Übernehmen selbstständiger Projektaufgaben, z. B. bei der Tagesgestaltung oder bei der Gestaltung der häuslichen Pflegesituation.	
5.	Selbstständig planen, durchführen und reflektieren der Pflege alter Menschen einschließlich Beratung, Begleitung und Betreuung und mitwirken bei der ärztlichen Diagnostik und Therapie unter Aufsicht.	
Gesamtstundenzahl		2.500

Anlage 2 (zu § 3 Abs. 2)

.....
Bezeichnung der Altenpflegeschule

Bescheinigung
über die Teilnahme an der Ausbildung

.....
Name, Vorname

.....
Geburtsdatum

.....
Geburtsort

hat in der Zeit vom bis
regelmäßig und mit Erfolg an dem theoretischen und praktischen Unterricht und der praktischen
Ausbildung als Altenpflegeschülerin/Altenpflegeschüler *) teilgenommen.

Die Ausbildung ist nicht über die nach § 8 des Altenpflegegesetzes
zulässigen Fehlzeiten hinaus – um Tage *) – unterbrochen worden.

.....
Ort, Datum

(Stempel)

.....
Unterschrift der Leitung
der Altenpflegeschule

*) Nichtzutreffendes streichen.

Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

„.....“

.....
Name, Vorname

.....
geboren am in

erhält auf Grund des Altenpflegegesetzes vom 17. November 2000 (BGBl. I S. 1513) mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung

„.....“

zu führen.

..... (Siegel)
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Wir danken allen Personen und Einrichtungen,
die bei der Erstellung der Broschüre mitgewirkt haben.

Joachim Berga

Dr. Marliese Biederbeck

Prof. Dr. Hermann Brandenburg

Dr. Rita Büllesbach

Volker Fenchel

Mona Frommelt

Silvia Grauvogl

Karola Gröhler-Baack

Bernd Gropper

Karla Kämmer

Norbert Matscheko

Cornelia Pätzold

Ulrike Sommer

Gertraud Wurm

Alten- und Pflegeheim Ebenhausen

Alten- und Pflegeheim Eichenau

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 030 182722721
Fax: 030 18102722721
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20179130
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
Fax: 030 18555-4400
E-Mail: info@bmfsfj-service.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Artikelnummer: 3BR11

Stand: November 2017, 6. Auflage

Gestaltung: KNOBLINGDESIGN GmbH, München

Titelgestaltung: www.avitamin.de

Druck: Bonifatius GmbH, Paderborn

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.d115.de>